Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4682
02. 06. 89

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 29. Mai 1989 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Such** (DIE GRÜNEN)

Aus welchem Behördenetat wird der „Deutsche Informationsdienst" (DID) in Bonn bezuschußt, und was ist der Bundesregierung über die Produktionsverhältnisse des Verlages bekannt?

Antwort des Bundesministers Klein vom 30. Mai 1989

Der Deutsche Informationsdienst (DID) in Bonn erhält keine Zuschüsse aus Mitteln des Bundeshaushalts.

2. Abgeordneter **Such** (DIE GRÜNEN)

Seit wann und in welcher Höhe wird der DID bezuschußt?

Antwort des Bundesministers Klein vom 30. Mai 1989

Siehe Antwort auf Frage 1.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

3. Abgeordneter **Müller (Düsseldorf)** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesrepublik Deutschland, dem Beispiel anderer Staaten zu folgen und diplomatische Beziehungen mit der Republik der Marshall-Inseln im Pazifik aufzunehmen?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 29. Mai 1989

Eine formelle Anerkennung und damit die Aufnahme diplomatischer Beziehungen wirft aus der Sicht der Bundesregierung noch gewisse völkerrechtliche Probleme auf. Die Bundesregierung ist im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit darum bemüht, ihr Vorgehen mit ihren EG-Partnern abzustimmen.

4. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung angesichts der traditionell guten Beziehungen zwischen dem afghanischen und dem deutschen Volk bereit, einen Sonderbeauftragten für die afghanische Übergangsregierung zu bestellen und damit dem Beispiel der USA zu folgen?

5. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, eine Anerkennung der afghanischen Übergangsregierung in absehbarer Zeit in Erwägung zu ziehen, und von welchen Kriterien wird die Bundesregierung ihre Entscheidung, die Übergangsregierung anzuerkennen, abhängig machen?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 30. Mai 1989

Es ist ständige völkerrechtliche Praxis der Bundesrepublik Deutschland, keine Erklärungen über die Anerkennung von Regierungen abzugeben.

An die Bestellung eines „Sonderbeauftragten" ist nicht gedacht. Die Bundesregierung steht aber wie bisher in ständigem Kontakt mit Repräsentanten des afghanischen Widerstandes.

Die Bundesregierung befürwortet im Einklang mit den europäischen Partnern die Bildung einer repräsentativen afghanischen Regierung durch einen echten Akt der Selbstbestimmung. Die Bundesregierung ist bereit, dem afghanischen Volk in seiner schwierigen Situation nach besten Kräften zu helfen.

6. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Erklärungen des Präsidenten der afghanischen Übergangsregierung, Professor Mojaddedi, vor der Shura, zum frühest möglichen Zeitpunkt – geplant ist in vier Monaten – freie Wahlen in Afghanistan abhalten zu lassen, eine demokratische islamische Republik anzustreben, in der die Menschenrechte voll gewährleistet werden, eine Generalamnestie für alle politischen Gegner zu garantieren?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 30. Mai 1989

Die Bundesregierung begrüßt die Erklärung von Professor Mojaddedi vor der Shura. Sie steht im Einklang mit dem Eintreten der Bundesregierung und ihren europäischen Partnern für eine umfassende politische Lösung, die zu einem nichtgebundenen, unabhängigen und demokratischen Afghanistan führt, in dem die Menschenrechte geachtet werden.

7. Abgeordneter **Dr. Todenhöfer** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung das Nadjibullah-Regime für die legitime Regierung Afghanistans?

Antwort der Staatsministerin Frau Dr. Adam-Schwaetzer vom 30. Mai 1989

Die Bundesregierung hat durch den Abzug des Botschafters 1980 und die Beschränkung ihrer Kontakte mit dem Regime in Kabul auf den protokollarisch-technischen Bereich deutlich gemacht, daß sie dieses Regime nicht für legitim hält.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

8. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Hält die Bundesregierung die in § 9 Haftpflichtgesetz festgelegte Haftungsgrenze von 30 000 DM (Jahresrente) nach wie vor für angemessen, obwohl dieser Betrag seit 1977 nicht mehr an die Entwicklung der allgemeinen Lebenshaltungskosten angepaßt wurde?

9. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Wann beabsichtigt die Bundesregierung, die Haftungsrenze in § 9 Haftpflichtgesetz zu erhöhen, falls nicht, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 29. Mai 1989

Die Haftungsgrenze des § 9 des Haftpflichtgesetzes (HPflG) ist letztmals durch das Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1577) mit Wirkung vom 1. Januar 1978 von vormals 15 000 DM auf nunmehr 30 000 DM erhöht worden. Wie jede starre Begrenzung ist auch die Haftungsbegrenzung des § 9 HPflG von Zeit zu Zeit den geänderten Verhältnissen anzupassen. Angesichts der in den letzten Jahren erreichten Preisstablität hat sich für eine solche Fortschreibung bisher ein vordringlicher Handlungsbedarf nicht gezeigt. Ich beabsichtige gleichwohl, im Zusammenhang mit anderen Änderungen des Haftungsrechts, die noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden sollen, eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung dieser Haftungsbegrenzung vorzunehmen.

10. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß öffentlich dafür geworben wird, der Veröffentlichungspflicht von Jahresabschlüssen bei Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH nicht nachzukommen unter Hinweis auf eine „Verweigerungsquote" von angeblich 80% und die Nichteinleitung von Zwangsmaßnahmen, und wie gedenkt die Bundesregierung, diesen rechtswidrigen Zustand zu beenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 26. Mai 1989

Der Bundesregierung ist bekannt, daß den GmbH-Geschäftsführern empfohlen wird, ihre Bilanzen nicht zu veröffentlichen. Ihr ist ebenfalls bekannt, daß in der Presse berichtet wurde, 93% aller GmbH seien ihrer Publizitätspflicht nicht fristgemäß nachgekommen.

Die in der Presse veröffentlichten Zahlen beruhen auf einer im Januar 1989 durchgeführten privaten Umfrage. Da die Frist für die kleinen Kapitalgesellschaften (die machen die überwiegende Zahl der Kapitalgesellschaften aus) erst am 31. Dezember 1988 abgelaufen war, kann den vorgelegten Zahlen keine hinreichende Aussagekraft beigemessen werden. Erfahrungsgemäß dauert es mehrere Jahre, bis neu eingeführte Pflichten von allen Betroffenen fristgemäß erfüllt werden. Die Zahl der Unternehmen, die ihrer Offenlegungspflicht nicht nachgekommen sind, ist nicht endgültig, weil damit zu rechnen ist, daß im ersten Halbjahr 1989 noch viele Unternehmen ihre Offenlegungspflicht nachholen werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung der Offenlegungspflichten sieht das geltende Recht hinreichende Sanktionen vor. Nach § 335 HGB kann auf Antrag eines Gesellschafters, eines Gläubigers oder des Gesamtbetriebsrats oder, wenn ein solcher nicht besteht, des Betriebsrats der Kapitalgesellschaft gegen ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der GmbH, das seiner Offenlegungspflicht nach § 325 HGB nicht nachkommt, vom Registergericht ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Der Bundesregierung liegen noch keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen Anträge auf Einleitung von Zwangsgeldverfahren wegen Nichtbefolgung der Offenlegungspflichten gestellt worden sind. Sie hat die Landesjustizverwaltungen gebeten, ihr genaues Zahlenmaterial über die Befolgung der neuen Offenlegungsvorschriften und die Einleitung von Zwangsgeldverfahren zu übersenden. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß öffentlich auf eine Nichteinleitung von Zwangsmaßnahmen hingewiesen wird.

Bei der Beurteilung der gegenwärtigen Situation muß auch berücksichtigt werden, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften im November 1988 dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag einer sogenannten Mittelstandsrichlinie vorgelegt hat. Nach diesem Vorschlag, den die Bundesregierung unterstützt, können nahezu 150 000 GmbH erwarten, daß sie von der Offenlegungsverpflichtung ganz befreit, und weitere bis zu 200 000 Unternehmen damit rechnen, daß ihnen zusätzliche Erleichterungen eingeräumt werden. Es ist nicht auszuschließen, daß viele kleine und mittelgroße GmbH glauben, aus diesem Grunde stehe eine Änderung der §§ 325 ff. des Handelsgesetzbuchs über die Offenlegung unmittelbar bevor. Die Bundesregierung hat allerdings wiederholt darauf hingewiesen, daß bis zur Verabschiedung des Richtlinienvorschlags und der dann möglichen Änderung des deutschen Rechts die Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes beachtet werden müssen.

Angesichts der dargestellten Situation sieht die Bundesregierung keine Veranlassung zu einer Verschärfung der geltenden Vorschriften über Sanktionen wegen Nichtbefolgung der Offenlegungspflichten.

11. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Sieht die Bundesregierung auf Grund des Urteils aus Hamburg gegen den zu nur 7 000 DM Geldstrafe verurteilten Prof. Rupprecht Bernbeck und entsprechender öffentlicher Resonanz nach der Urteilsverkündung bei insgesamt 200 geschädigten Personen Veranlassung, das Arzthaftungsrecht im Interesse der durch Mediziner zu Schaden gekommenen Patienten zu ändern, und wenn nicht, warum nicht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung beabsichtigt gegenwärtig nicht, die von der Rechtsprechung auf der Grundlage des geltenden Rechts praktizierte Arzthaftung ausdrücklich gesetzlich zu regeln.

Welchen Einfluß ein aus Ihrer Sicht möglicherweise unbefriedigend ausgegangenes Strafverfahren auf eine etwaige Neuregelung der zivilrechtlichen Haftung haben kann, ist nicht ersichtlich. Das deutsche Recht sieht die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche des Geschädigten unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung vor, wenngleich Erkenntnisse aus den strafrechtlichen Verfahren in gewissem Umfang der Vorklärung tatsächlicher Verhältnisse für einen Zivilrechtsstreit dienen können.

12. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Welche Initiativen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um der Gefahr vorzubeugen, daß in Arzthaftungsprozessen Gutachten abgegeben werden, die aus kollegialer Rücksichtnahme oder ähnlichen Erwägungen für den Angeklagten zu günstig ausfallen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 29. Mai 1989

Die Vorschriften der Straf- und Zivilprozeßordnung über den Sachverständigenbeweis sehen vor, daß ein Sachverständiger von den Parteien abgelehnt werden kann, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

13. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Welche Kriterien, Merkmale und Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt sein, um eine Arbeitsgemeinschaft als Zusammenschluß von engagierten Mitgliedern einer Berufsgruppe als „Berufsorganisation" mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen, bzw. wie definiert die Bundesregierung eine „Berufsorganisation"?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 29. Mai 1989

Es gibt vielfältige Zusammenschlüsse von Angehörigen eines Berufs, deren Zweck es ist, gemeinsam Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen oder öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Der Begriff der Berufsorganisation ist rechtlich nicht festgelegt. Es richtet sich daher nach dem Selbstverständnis des Verbandes oder nach der Aufgabenstellung, ob seine Anwendung auf einen solchen Zusammenschluß angebracht ist.

Ihre Frage läßt vermuten, daß sie sich auf die Bundesärztekammer bezieht. Diese ist ein freier Zusammenschluß der öffentlich-rechtlich organisierten Landesärztekammern in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Eine Regelungskompetenz des Bundes ist insoweit nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

14. Abgeordneter **Baum** (FDP)

Trifft es zu, daß Volksbühnen und Theatergemeinden umsatzsteuerrechtlich anders behandelt werden als Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre usw., deren Veranstaltungen sie vermitteln, insbesondere welche Leistungen der Volksbühnen und Theatergemeinden werden von den Finanzbehörden als steuerpflichtige Umsätze behandelt?

15. Abgeordneter **Baum** (FDP)

Sind der Bundesregierung Gründe bekannt, die die ungleiche Behandlung von Volksbühnen und Theatergemeinden gegenüber den Einrichtungen, deren Veranstaltungen sie vermitteln, rechtfertigen, und sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Ungleichbehandlung zu beseitigen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vereinsförderungsgesetz?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Zur Zeit wird mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert, wie die Leistungen von Besucherorganisationen umsatzsteuerlich zu beurteilen sind. Auf Grund der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte ist die umsatzsteuerliche Beurteilung dieser Leistungen vom Einzelfall abhängig. Bisher ist zumindest kein Fall bekanntgeworden, in dem eine Theatergemeinde oder ein Volksbühnenverein zur Umsatzsteuer herangezogen wird, soweit die von den Mitgliedern vereinnahmten Beträge an die Theater weitergeleitet werden.

Die Frage der Einführung einer neuen Befreiungsvorschrift stellt sich erst dann, wenn die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu dem Ergebnis führen, daß die Besucherorganisationen überhaupt steuerpflichtige Leistungen erbringen. Erst dann könnten auch der Umfang einer etwaigen Steuerbefreiung und die Frage ihrer Vereinbarkeit mit EG-Recht beurteilt werden. Ich gehe davon aus, daß die Erörterungen in Kürze abgeschlossen werden können und werde Sie von dem Ergebnis unterrichten.

16. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Trifft es zu, daß der Änderungsvorschlag der EG-Kommission zur Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe bei Beibehaltung der Festschreibung des Bankenerlasses in die Abgabenordnung bewirkt, daß die Bundesrepublik Deutschland ausländische Auskunftsersuchen nicht erfüllen darf und damit auch daran gehindert ist, Auskünfte von anderen Staaten, z. B. Luxemburg, zu verlangen?

17. Abgeordnete **Frau Becker-Inglau** (SPD)

Bewirkt damit die gesetzliche Festschreibung des Bankenerlasses in die Abgabenordnung, daß die Anlage von Kapital im Ausland vor der Prüfung durch die Finanzbehörden geschützt wird, und führt dies nach Auffassung der Bundesregierung mit dazu, daß die Attraktivität ausländischer Finanzplätze wie z. B. Luxemburg auch in Zukunft noch weiter steigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 24. Mai 1989

Die Finanzbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sind nicht gehindert, von Kreditinstituten Auskünfte über Konten zu verlangen, wenn bei den gegebenen Umständen im Einzelfall nach Auffassung der Finanzbehörde Anhaltspunkte vorliegen, die die Verwirklichung eines steuerrelevanten Sachverhalts als möglich erscheinen lassen, und wenn die Sachverhaltsermittlung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht. Auch Banken unterliegen den in der Abgabenordnung vorgesehenen allgemeinen Auskunftspflichten und können wie sonstige Auskunftspersonen, die Nichtbeteiligte des fraglichen Besteuerungsverfahrens sind, in Anspruch genommen werden. Daran hat sich durch die Übernahme des Inhalts des „Bankenerlasses" in die Abgabenordnung nichts geändert. Die Bundesrepublik Deutschland ist daher insoweit auch nicht gehindert, Auskünfte von anderen Staaten zu verlangen. Kapitalanlagen im Ausland sind also nicht grundsätzlich vor der Prüfung durch die Finanzbehörden geschützt.

18. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Welche der seit 1983 verabschiedeten Bundeshaushalte hatten nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts bzw. nach den von den Antragstellern formulierten quantifizierten Bedingungen die Voraussetzungen der Verfassungsmäßigkeit der Verschuldung erfüllt (vgl. Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss am 8. Mai 1989 im Handelsblatt) und welche nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 24. Mai 1989

Das Bundesverfassungsgericht hat sich die abweichenden Kriterien der Antragsteller nicht zu eigen gemacht. Deshalb hat die Bundesregierung, die im Verfahren selbst auch von einer Stellungnahme abgesehen hatte, verwaltungsaufwendige Berechnungen über das von den Antragstellern für zutreffend angesehene Investitionsvolumen nicht vorgenommen.

Allerdings ist die Verschuldungsgrenze des Artikels 115 Grundgesetz in den acht Haushaltsjahren von 1975 bis 1982 fünfmal überschritten worden und in der Kontinuität der vorherigen Haushalte auch mit dem Bundeshaushalt 1983. Die Bundesregierung hat sich beim Nachtragshaushalt 1988 auf die Ausnahmeregelung des Artikels 115 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz berufen.

19. Abgeordneter **Börnsen (Ritterhude)** (SPD)

Trifft es zu, daß durch die geplante Änderung der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen künftig für Veräußerungsgewinne von 30 Mio. DM und mehr – gegenüber dem Steuerreformgesetz 1990 – ein zusätzlicher Steuervorteil von rund 6,8 Mio. DM eintritt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung wird – auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt – in stärkerem Maße Rücksicht auf die Erhaltung und die Belange des gewerblichen Mittelstandes genommen. Dies schließt nicht aus, daß dennoch in 1990 Betriebe veräußert werden, bei denen Gewinne aus stillen Reserven zusammengeballt anfallen. Im Einzelfall kann sich dabei rechnerisch die darauf entfallende Einkommensteuer um rund 6,8 Mio. DM vermindern.

20. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, warum der Verzicht auf die Quellensteuer einen Steuerausfall von jährlich 4 Mrd. DM verursachen kann, obwohl doch die Quellensteuer nur ein Vorwegabzug auf die Einkommensteuer ist, die ohnehin bei Zinserträgen nach der Einkommensteuererklärung und dem Einkommensteuerbescheid fällig und gezahlt würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die Ermittlung des Steuerausfalls durch Verzicht auf die kleine Kapitalertragsteuer beruht nicht auf neuen Berechnungen, sondern knüpft an die Schätzung des Mehraufkommens bei Einführung der kleinen Kapitalertragsteuer in Höhe von 4,2 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1990 an.

Aus der Besteuerung von außerrechnungsmäßigen Zinsen bei langfristigen Lebensversicherungen wurde dabei ein Mehraufkommen an nicht anrechenbarer Kapitalertragsteuer von 1,2 Mrd. DM angesetzt.

Die anteiligen Mehreinnahmen von schätzungsweise 0,4 Mrd. DM durch Inanspruchnahme des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen treten auch bei Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer ein. Insgesamt werden daher die Mindereinnahmen infolge des Verzichts auf die kleine Kapitalertragsteuer auf 4,2 Mrd. DM abzüglich 0,4 Mrd. DM, also auf 3,8 Mrd. DM, geschätzt.

21. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Geht die Bundesregierung bei ihren Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der Quellensteuer bzw. bei der Steuerschätzung davon aus, daß ein Teil der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1989 zu erhebenden Quellensteuer weder auf die Einkommensteuer/Körperschaftsteuer angerechnet noch erstattet wird, und wie hoch ist nach Schätzung der Bundesregierung dieser Anteil?

22. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Welcher Anteil an Quellensteuer, der nicht erstattet und nicht angerechnet wird, entfällt nach Schätzung der Bundesregierung auf nicht steuerpflichtige Personen, die mit dem bürokratischen Aufwand für eine Freistellung bzw. Erstattung im Rahmen des sogenannten Nichtveranlagungsverfahrens überfordert sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer beruhen nicht auf neuen Berechnungen. Die bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 angesetzten Beträge wurden – mit Ausnahme der Beträge für die weiter geltende Regelung über die strafbefreiende Erklärung von Kapitalerträgen – ohne Berücksichtigung der halbjährigen Geltungsdauer der kleinen Kapitalertragsteuer vollständig bei der Schätzung herausgenommen.

Der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen" hat ausnahmsweise die finanziellen Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten bei der Schätzung im Mai 1989 berücksichtigt und für die verbleibende halbjährige Geltung der kleinen Kapitalertragsteuer vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1989 eine „Restwirkung" geschätzt. Dabei blieben andere „Folgewirkungen" außer Betracht, die den übrigen Maßnahmen der Bundesregierung zur besseren Erfassung von Zinseinkünften (z. B. Hinweis der Kreditinstitute auf Steuerpflicht, Anlage KSO) zurechenbar sind. Diese sind, wie andere Einflüsse, die über die Primärwirkungen von Steuerrechtsänderungen hinausgehen oder dem Steuerrecht nicht zurechenbar sind, als qualitatives Element bei der Steuerschätzung berücksichtigt.

Das Aufkommen aus der „Restwirkung" der kleinen Kapitalertragsteuer hat der Arbeitskreis für 1989 vor Abzug von Erstattungen auf 5,5 Mrd. DM veranschlagt. Gegenzurechnen sind 2,4 Mrd. DM Herabsetzungen von Vorauszahlungen im Unternehmensbereich, 1,3 Mrd. DM Erstattungen des Bundesamtes für Finanzen und 0,6 Mrd. DM Erstattungen bei Zinsen aus dem Bereich der Lebensversicherungen.

Für die kassenmäßig 1989 verbleibenden 1,2 Mrd. DM wurde angenommen, daß der überwiegende Teil in den Folgejahren bei der Veranlagung angerechnet wird.

Die von Monat zu Monat steigenden Erstattungen an kleiner Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen lassen eine Überforderung der Bürger nicht erkennen.

23. Abgeordneter
Dr. Hauchler
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes der Ehe (Artikel 6 GG) die Tatsache, daß ein unverheiratet zusammenlebendes

Paar mit einem Kind den vorgesehenen Sonderausgabenabzug für eine Haushaltshilfe geltend machen kann, diesen aber durch Heirat verlieren würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die vorgesehene Regelung den Gesichtspunkt des Grundrechtsschutzes beachtet.

24. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Wird die Bundesregierung die bisher angewandten haushaltswirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Maßstäbe und Verfahren über die Bemessung der Nettokreditaufnahme und die Verwendung des vollen Bundesbankgewinns zur Haushaltsfinanzierung bei der Aufstellung des Haushalts 1990 infolge der Aussagen und Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 115 und 109 GG korrigieren und anpassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 1. Juni 1989

Die Bundesregierung wird Anfang Juli den Haushaltsentwurf 1990 und die Fortschreibung des Finanzplans bis 1993 beschließen. In diesem Zusammenhang wird über die finanzpolitische Linie, die Veranschlagung des Bundesbankgewinns, die Tilgung weiterer Schulden und die Höhe der Nettokreditaufnahme zu entscheiden sein.

25. Abgeordneter **Dr. Jens** (SPD)

Kann die Bundesregierung ausschließen, daß nach der Ablehnung des EG-Vorschlages zur einheitlichen europäischen Quellenbesteuerung eine so starke Verzögerung der Bemühungen um einen gemeinsamen europäischen Markt eintritt, daß das Harmonisierungsziel 1993 in Frage gestellt ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. Juni 1989

Die Frage der künftigen steuerlichen Behandlung von Zinseinkünften in der EG wird die Vollendung des Binnenmarktes 1993 nicht gefährden.

Der Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über ein gemeinsames System einer Quellensteuer auf Zinsen gehört nicht zu den Maßnahmen, die im Zeitplan der EG-Kommission im Anhang zum Weißbuch der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes aus dem Jahre 1985 aufgeführt sind. In der Richtlinie vom 24. Juni 1988 zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten hat der Ministerrat entschieden, über den Kommissionsvorschlag bis zum 30. Juni 1989 „zu befinden". Eine Rechtsverpflichtung zur Verabschiedung einer EG-Regelung für die Kapitalertragsbesteuerung besteht somit nicht. Sie ist auch keine Vorbedingung für die Aufhebung der noch bestehenden Kapitalverkehrsbeschränkungen.

26. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Auf welchen Annahmen beruhen im einzelnen die Schätzung der Bundesregierung, daß die Abschaffung der Quellensteuer zu Steuermindereinnahmen im Entstehungsjahr in Höhe von 3,8 Mrd. DM führt, und welcher Anteil an den Steuermindereinnahmen beruht auf dem Wegfall der Steuerpflicht von langfristigen Lebensversicherungsverträgen und auf der nicht mehr so wirksamen Hinführung zur Steuerehrlichkeit?

27. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Einnahmen (brutto) aus der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1989 einzubehaltenden Quellensteuer, und welches Volumen entfällt hiervon auf die – mit Abgeltungswirkung versehene – Quellensteuer auf Lebensversicherungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Die finanziellen Auswirkungen der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer beruhen nicht auf neuen Berechnungen. Die bei der Beratung des Steuerreformgesetzes 1990 angesetzten Beträge wurden – mit Ausnahme der Beträge für die weiter geltende Regelung über die strafbefreiende Erklärung von Kapitalerträgen – ohne Berücksichtigung der halbjährigen Geltungsdauer der kleinen Kapitalertragsteuer vollständig bei der Schätzung herausgenommen. Grundlage war die Statistik der Deutschen Bundesbank über die Geldvermögensbestände der privaten Haushalte. Dabei entfielen 1,2 Mrd. DM auf kleine Kapitalertragsteuer auf Zinserträge aus langfristigen Lebensversicherungsverträgen.

Der unabhängige Arbeitskreis „Steuerschätzungen" hat ausnahmsweise die finanziellen Auswirkungen des geplanten Gesetzes zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten bei der Schätzung im Mai 1989 berücksichtigt und für die verbleibende halbjährige Geltung der kleinen Kapitalertragsteuer vom 1. Januar 1989 bis 30. Juni 1989 eine „Restwirkung" geschätzt. Dabei blieben andere „Folgewirkungen" außer Betracht, die den übrigen Maßnahmen der Bundesregierung zur besseren Erfassung von Zinseinkünften (z. B. Hinweis der Kreditinstitute auf Steuerpflicht, Anlage KSO) zurechenbar sind. Diese sind, wie andere Einflüsse, die über die Primärwirkungen von Steuerrechtsänderungen hinausgehen oder dem Steuerrecht nicht zurechenbar sind, als qualitatives Element bei der Steuerschätzung berücksichtigt.

Das Aufkommen aus der „Restwirkung" der kleinen Kapitalertragsteuer hat der Arbeitskreis für 1989 vor Abzug von Erstattungen auf 5,5 Mrd. DM veranschlagt. Gegenzurechnen sind 2,4 Mrd. DM Herabsetzungen von Vorauszahlungen im Unternehmensbereich, 1,3 Mrd. DM Erstattungen des Bundesamtes für Finanzen und 0,6 Mrd. DM Erstattungen bei Zinsen aus dem Bereich der Lebensversicherungen.

An der Steuerpflicht für Zinserträge ändert sich weder durch die Einführung noch durch die Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer etwas. Die öffentliche Diskussion und die begleitenden Maßnahmen der Bundesregierung haben den Weg zu mehr Steuerehrlichkeit geebnet.

28. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Auf welchen Berechnungen beruht die von der Bundesregierung genannte Zahl von 100 000 zusätzlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten infolge des vorgesehenen Sonderausgabenabzugs für Haushaltshilfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Durch die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe soll ein Anreiz geschaffen werden, legale lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten zu begründen. Diese Maßnahme dürfte auch dazu führen, daß bisher am Arbeitsmarkt weniger qualifizierte Personengruppen künftig eine befriedigende Beschäftigung in privaten Haushalten finden. Die Bundesregierung rechnet mit 100 000 neuen Beschäftigungsverhältnissen.

29. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die geplante Sonderausgabenabzugsmöglichkeit für Aufwendungen für die Beschäftigung von Haushaltshilfen und Pflegepersonen keine Regelung zur Verwirklichung einer gerechten Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip ist, und wenn ja, warum schlägt dann die Bundesregierung statt einer mit steigendem Einkommen des Arbeitgebers steigende Subventionierung solcher Arbeitsverhältnisse nicht direkte Finanzhilfen oder einen progressionsunabhängigen Abzug von der Steuerschuld vor, die den fragwürdigen Begünstigungseffekt vermeiden würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung nicht.

Vorrangiges Ziel der vorgesehenen Regelung ist es, aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffgung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten anzuregen. Bei der Auswahl der zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Instrumente hat nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum.

30. Abgeordneter **Müller (Pleisweiler)** (SPD)

Kann die Bundesregierung Pressemeldungen bestätigen, daß auf dem deutschen Markt zur Stunde „unendlich viele" kaufwillige nur wenigen verkaufswilligen Unternehmern gegenüberstehen und daß nicht zuletzt deshalb manche Firmeneigentümer erstaunt darüber seien, was am Markt für Preise geboten würden (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 22. Mai 1989), und wenn ja, spricht dies nicht gegen die von der Bundesregierung behauptete Notwendigkeit, den § 34 EStG erneut zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Die Bundesregierung kann die von Ihnen genannten Pressemeldungen nicht bestätigen. Sie hat keine eigenen Kenntnisse über die Anzahl und die Angebotspreise der zum Verkauf anstehenden Unternehmen. Der Vorschlag der Bundesregierung, die Grenze der tarifermäßigten Veräußerungsgewinne auf 30 Mio. DM anzuheben, nimmt – auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt – in stärkerem Maße Rücksicht auf die Erhaltung und die Belange des gewerblichen Mittelstandes.

31. Abgeordnete **Frau Odendahl** (SPD)

Auf welchen Erkenntnissen oder Berechnungen beruht die Aussage des Bundesministers der Finanzen am 10. Mai 1989 im Deutschen Bundestag, „wir gehen davon aus, daß auf diese Weise (d. h. durch einen Sonderausgabenabzug für die Beschäftigung von Haushaltshilfen) etwa 100 000 Arbeitsplätze geschaffen bzw. aus der Illegalität herausgeführt werden können", und wie teilt sich die genannte Zahl auf in neue Arbeitsplätze und in bestehende, aber künftig legalisierte Arbeitsverhältnisse?

32. Abgeordnete **Frau Odendahl** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung bis zu der Äußerung des Bundesministers der Finanzen am 10. Mai 1989 über die Zahl der auf Grund der geplanten Einführung eines Sonderausgabenabzugs für die Beschäftigung von Haushaltshilfen von ihr erwarteten neuen Arbeitsplätze in Privathaushalten keine Aussagen gemacht hat und daß die bis dahin in diesem Zusammenhang genannte Zahl von „100 000 zusätzlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten" eindeutig eine frei gegriffene Größe zur hypothetischen Berechnung von Steuerausfällen und Bruttoeinnahmen der Sozialversicherungsträger infolge des geplanten Sonderausgabenabzugs war (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt an den Abgeordneten Poß vom 11. April 1989 [Drucksache 11/4353, S. 25])?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Durch die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe soll ein Anreiz geschaffen werden, legale lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse in privaten Haushalten zu begründen. Diese Maßnahme dürfte auch dazu führen, daß bisher am Arbeitsmarkt weniger qualifizierte Personengruppen künftig eine befriedigende Beschäftigung in privaten Haushalten finden.

Die arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen der geplanten steuerlichen Förderung von Arbeitsplätzen in privaten Haushalten lassen sich ihrem Umfang nach nicht genau prognostizieren. Die Bundesregierung rechnet mit 100 000 neuen Beschäftigungsverhältnissen.

33. Abgeordnete **Frau Odendahl** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß zur Erhaltung der Nettolohnposition einer heute 550 DM im Monat verdienenden, inoffiziell beschäftigten Haushaltshilfe die Aufwendungen des Arbeitgebers unter dem Strich (Lohnsteuer nach Steuerklasse V, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil für die Sozialversicherung) als Folge der Legalisierung des Arbeitsverhältnisses auf 12 000 DM im Jahr erhöht werden müssen und daß der Steuervorteil aus dem geplanten Sonderausgabenabzug für die Beschäftigung von Haushaltshilfen diesen Mehraufwand von jährlich ca. 5 300 DM erst ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen des Arbeitgebers von mindestens 190 000 DM (verheiratet) bzw. 95 000 DM (ledig) ausgleicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Durch diese Maßnahme sollen auch Neueinstellungen von Haushaltshilfen im Rahmen ordnungsgemäßer Arbeitsverhältnisse gefördert werden. In diesen Fällen spielt der in der Frage angesprochene Sachverhalt keine Rolle.

Umwandlungen in ordnungsgemäße Beschäftigungsverhältnisse bedeuten vor allem für die Haushaltshilfe erhebliche Vorteile, die bei der Bewertung der Nettolohnposition einzubeziehen sind. Hierzu rechnen höhere Rentenansprüche, finanzielle Absicherung bei Arbeitslosigkeit und soziale Schutzrechte. Auch aus der Sicht des Arbeitgebers bietet eine reguläre Beschäftigung einer Haushaltshilfe Vorteile im Vergleich zu einem mit Sanktionen bedrohten regelwidrigen Arbeitsverhältnis.

34. Abgeordnete **Frau Odendahl** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß in der Lebenswirklichkeit so gut wie niemand von den heute inoffiziell in Privathaushalten beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine Kürzung des gegenwärtigen Nettolohns um Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer als Folge der Tatsache hinnehmen wird, daß der Arbeitgeber zur Erlangung der Steuersubvention für die Beschäftigung von Haushaltshilfen das Arbeitsverhältnis legalisiert und daß deshalb der Arbeitgeber die Nettolohnposition der Beschäftigten durch entsprechende Lohnerhöhungen wiederherstellen müßte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung teilt nicht Ihre Einschätzung. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die steuerliche Förderung von Hausarbeit sich positiv für den Arbeitgeber auswirkt, weil der vorgesehene Sonderausgabenabzug darauf angelegt ist, ihn faktisch von der Sozialversicherungslast zu befreien.

Die steuerliche Förderung von Hausarbeit wirkt sich auch für die betroffenen Arbeitnehmer insgesamt günstig aus, weil mit einem vollwertigen Arbeitsverhältnis soziale Schutzrechte und soziale Sicherung (vor allem Rentenansprüche) erlangt werden.

35. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Auf welchen Schätzungsgrundlagen und Annahmen beruhte das von der Bundesregierung im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Steuerreformgesetzes angegebene Steuermehraufkommen durch die Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen in Höhe von 4,3 bzw. 4,2 Mrd. DM, und in welcher Höhe ist darin das Mehraufkommen durch die Besteuerung langfristiger Lebensversicherungen, die Einführung der anrechenbaren Quellensteuer und durch sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der steuerlichen Erfassung von Kapitaleinkünften enthalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die Mehraufkommensschätzung von 4,2 Mrd. DM im Entstehungsjahr 1990 ging von Statistiken der Deutschen Bundesbank über Geldvermögensbestände privater Haushalte aus.

Aus der Besteuerung von außerrechnungsmäßigen Zinsen bei langfristigen Lebensversicherungen wurde dabei für das Entstehungsjahr 1990 ein Mehraufkommen von 1,2 Mrd. DM angesetzt.

Auf die Inanspruchnahme des Gesetzes über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen entfällt ein Anteil von schätzungsweise 0,4 Mrd. DM.

36. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Inwieweit ist die von der Bundesregierung vorgesehene abermalige Neufassung des § 34 EStG, nach der künftig Veräußerungsgewinne bis zu einem Betrag von 30 Mio. DM mit dem halben Steuersatz erfaßt werden sollen, mit den Ausführungen des Bundesministers der Finanzen zur Änderung des § 34 EStG in der ersten Lesung des Steuerreformgesetzes 1990 am 21. April 1988 vereinbar, „daß wir ungerechtfertigte Privilegien abbauen und Schlupflöcher schließen wollen, vor allem bei denen, die über sehr große Einkommen und Vermögen verfügen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Die Bundesregierung sieht in ihrem Vorschlag, die Grenze für tarifermäßigt besteuerte Veräußerungsgewinne auf 30 Mio. DM auszudehnen, keinen Widerspruch zu den von Ihnen zitierten Ausführungen, zumal durch die vorgesehene Änderung nach wie vor unangemessene Auswirkungen bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen vermieden werden.

Die nach dem Steuerreformgesetz 1990 mit Wirkung ab 1990 vorgesehene Einschränkung des § 34 Abs. 1 EStG hat zu vorgezogenen Verkäufen mittelständischer Unternehmen beigetragen. Diese Wirkung ist – auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt – nicht erwünscht. Die Einschränkung der Tarifermäßigung soll daher gemildert werden. Die Bundesregierung mißt dabei der Erhaltung mittelständischer Unternehmen große Bedeutung bei. Im übrigen werden durch die vorgesehene Änderung nach wie vor unangemessene Auswirkungen bei sehr hohen Veräußerungsgewinnen vermieden.

Nach der letzten amtlichen Einkommensteuerstatistik sind im Jahre 1983 Veräußerungsgewinne von 4,7 Mrd. DM in 32 264 Fällen erzielt worden. Bei der Schätzung der Steuermehreinnahmen von 45 Mio. DM ist davon ausgegangen worden, daß rund 200 Mio. DM auf Veräußerungsgewinne zwischen 2 Mio. DM und 5 Mio. DM und rund 100 Mio. DM auf Veräußerungsgewinne von über 5 Mio. DM entfallen. Annahmen aus der letzten amtlichen Einkommensteuerstatistik im Jahre 1983 liegen auch den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Steuerreformgesetzes 1990 sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten zugrunde.

In der Einkommensteuerstatistik sind die Zahl der Fälle und die Veräußerungsgewinne nur insgesamt ausgewiesen. Steuerstatistische Angaben über nach der Höhe gestaffelte Veräußerungsgewinne liegen nicht vor.

37. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Welche „anderen Möglichkeiten einer Gemeinschaftsregelung über die steuerliche Behandlung von Zinseinkünften im künftig gemeinsamen europäischen Kapitalmarkt" bestehen noch, wenn „die Einführung einer Quellensteuer auf europäischer Ebene" und „ein Kontrollmitteilungsverfahren für die Bundesregierung nicht in Frage kommt", wie Bundesfinanzminister Dr. Waigel am 12. Mai 1989 im Deutschen Bundestag erklärt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Die bisherigen Beratungen in Brüssel haben gezeigt, daß weder die Einführung eines gemeinsamen Quellensteuersystems noch die Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens auf europäischer Ebene konsensfähig sind. Deshalb muß nach anderen Lösungen gesucht werden, um die steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen zu verbessern. In die weiteren Beratungen kann die Bundesregierung die Maßnahmen einbringen, die bei uns auch nach Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer gelten:

- Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Einkünfte verschwiegen worden sind, besteht schon bisher die Möglichkeit, Nachforschungen auch bei den Banken anzustellen (z. B. durch die Steuerfahndung, aber auch durch die Veranlagungsstelle des Finanzamts). Wenn die Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, können auch Dritte, z. B. die Kreditinstitute, um Auskünfte ersucht werden.
- Bei Betriebsprüfungen werden regelmäßig auch die Einkommensteuer und Vermögensteuer des Betriebsinhabers geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- In Erbfällen müssen die Kreditinstitute, aber auch die Notare, Mitteilungen an das zuständige Finanzamt über die Höhe von Guthaben und anderen Forderungen des Erblasses machen. Diese Mitteilungen werden auch einkommensteuerlich ausgewertet.
- Jeder Steuerpflichtige muß bei der Einkommensteuer-Erklärung und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich eine Anlage KSO ausfüllen, in der nach den Kapitalerträgen gefragt wird. Er muß die ordnungsgemäße Erklärung durch seine Unterschrift gesondert auf dieser Anlage bestätigen.
- Die Kreditinstitute bringen seit Anfang 1989 auf jeder Zinsgutschrift einen Hinweis an, daß Zinsen steuerpflichtig sind.

Wenn alle Mitgliedstaaten in ähnlicher Weise im Rahmen der bei ihnen geltenden Rechtsvorschriften zu einer besseren steuerlichen Erfassung von Kapitalerträgen beitragen würden, wäre dies ein wichtiger Beitrag für eine Lösung in der EG.

38. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Wird die Bundesregierung die aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 115 GG für die Höhe der Kreditaufmahme des Bundes maßgebenden und vom Bundesverfassungsgericht präzisierten Bestimmungen und Maßstäbe des Artikels 109 GG bei der Haushaltsaufstellung 1990 anwenden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 30. Mai 1989

Die Bundesregierung wird Anfang Juli den Haushaltsentwurf 1990 und die Fortschreibung des Finanzplans bis 1993 beschließen. In diesem Zusammenhang wird über die finanzpolitische Linie und auch über die Höhe der Nettokreditaufnahme zu entscheiden sein.

39. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Trifft es zu, daß der Bundesminister der Justiz gegen die vorgesehene steuerliche Begünstigung der Kosten für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken erhoben hat, und worin bestehen diese Bedenken im einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Die vorgesehene Regelung ist von der Bundesregierung verfassungsrechtlich überprüft worden; sie begegnet nach Auffassung der Bundesregierung keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Unabhängig hiervon hat der Bundesminister der Justiz bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Bundeskabinett auf bestimmte verfassungsrechtliche Risiken durch eine Erklärung zu Protokoll hingewiesen. Wegen der Einstufung des Kabinettsprotokolls nach der Verschlußsachenanweisung ist eine Veröffentlichung im Rahmen der Beantwortung von schriftlichen Fragen nicht möglich.

40. Abgeordneter **Purps** (SPD)

Inwieweit hält es die Bundesregierung mit dem von ihr verfolgten Ziel, ein einfacheres und überschaubares Steuersystem zu schaffen, für vereinbar, neben der im Rahmen von außergewöhnlichen Belastungen möglichen steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten (§ 33c EStG) und Hilfen im Haushalt (§ 33a Abs. 3 EStG) zukünftig Abzugsmöglichkeiten für Haushaltshilfen im Rahmen der Sonderausgaben (§ 10 EStG) zuzulassen?

41. Abgeordneter **Purps** (SPD)

Welche Gründe sind für die Bundesregierung maßgeblich dafür, daß einer berufstätigen Alleinerziehenden mit einem Kind unter zehn Jahren neben der Gewährung eines Haushaltsfreibetrags in Höhe von 5 616 DM (ab 1990) und der Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten bis zu 4 000 DM zukünftig außerdem noch die Möglichkeit gewährt werden soll, Aufwendungen für eine Haushaltshilfe bis zu 12 000 DM im Jahr abzusetzen, während ein berufstätiges Ehepaar mit einem Kind für die Kosten der Kinderbetreuung allein aufkommen muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 31. Mai 1989

Die Bundesregierung mißt einem einfachen und überschaubaren Steuerrecht nach wie vor große Bedeutung bei. Sie hält die Einführung des vorgesehenen Sonderausgabenabzugs für gerechtfertigt, weil der Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen Priorität eingeräumt wird.

Da es sich nicht um eine Sonderregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten handelt, hat die Bundesregierung berufstätige Ehepaare mit einem Kind nicht in den vorgesehenen Sonderausgabenabzug für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse einbezogen.

42. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Warum hat die Bundesregierung nicht die Vorschläge aufgegriffen, die Verbesserung der Abschreibungsmöglichkeiten für Mietwohnungen so auszugestalten, daß nur für Wohnungen, die der Sozialbindung unterliegen, die Steuererleichterung in Betracht kommt?

43. Abgeordneter **Reschke** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Befürchtungen, daß es mit der beabsichtigten Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Mietwohnungen zu neuen „Abschreibungsmodellen" und „Bauherrenmodellen" kommt, durch die die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer noch weiter ausgehöhlt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Ziel der Bundesregierung ist es, durch Anhebung der Abschreibungssätze für neu errichtete Wohngebäude privaten Kapitalanlegern einen Anreiz zu geben, im Mietwohnungsbau zu investieren. Die hierdurch zu erwartende Entlastung des Wohnungsmarktes durch zusätzliche Mietwohnungen wirkt sich auch auf die Wohnungsversorgung von Sozialmietern aus.

Wenn die verbesserten Abschreibungsmöglichkeiten auf Wohnungen, die der Sozialbindung unterliegen, dagegen beschränkt würden, wäre die Überwachung der Sozialbindung während des Abschreibungszeitraums durch die Finanzämter mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden. Bei Wohnhäusern mit vielen Mietern müßten die persönlichen Verhältnisse der Mieter ermittelt werden. Da deren Einkommensverhältnisse jährlich schwanken könnten, hingen die zulässigen Abschreibungen des Vermieters somit von den von ihm nicht beeinflußbaren Verhältnissen Dritter ab. Könnten einige Wohnungen nicht an Sozialmieter vermietet werden, würde sich für diese Wohnungen eine 50jährige Abschreibungsdauer mit einem entsprechend niedrigeren Abschreibungssatz ergeben. Bei späterer Vermietung an einen Wohnberechtigten würde sich der jährliche Abschreibungssatz wieder erhöhen können. Somit wären nicht nur für das Wohngebäude, sondern sogar für die einzelne Wohnung jährlich unterschiedliche Abschreibungssätze im Einzelfall denkbar.

Bei den bisher am Markt angebotenen Modellen haben die degressiven Abschreibungen von derzeit 5 v. H. nur einen verhältnismäßig geringen Teil der sofort abziehbaren Werbungskosten ausgemacht. Wesentlich bedeutsamer für den erstrebten Vorteil eines möglichst hohen Werbungskostenabzugs ist der Abzug von Finanzierungskosten und sogenannten Funktionsträgergebühren. Deshalb dürfte die beabsichtigte Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für den Wohnungsbau nicht zu neuen „Abschreibungsmodellen" und „Bauherrenmodellen" führen.

44. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wenn die Quellensteuer in der Bundesrepublik Deutschland wieder abgeschafft worden ist und Ausgangspunkt einer Lösung für eine europäische Gemeinschaftsregelung die bestehenden nationalen Bestimmungen sein müssen, wie

Bundesfinanzminister Dr. Waigel am 12. Mai 1989 im Deutschen Bundestag erklärt hat, welches nationale System kommt für die Bundesregierung dann in Frage?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Die bisherigen Beratungen in Brüssel haben gezeigt, daß weder die Einführung eines gemeinsamen Quellensteuersystems noch die Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens auf europäischer Ebene konsensfähig sind. Deshalb muß nach anderen Lösungen gesucht werden. Ausgangspunkt für die weiteren Beratungen können die Regelungen sein, die bei uns auch nach Aufhebung der kleinen Kapitalertragsteuer gelten:

- Die Banken belehren auf freiwilliger Grundlage ihre Kunden über die Steuerpflicht der Kapitalerträge.
- Den Einkommensteuererklärungen und Anträgen auf Lohnsteuer-Jahresausgleich ist stets die Anlage KSO beizufügen, in der die Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben sind. Die Anlage ist gesondert mit der Versicherung zu unterschreiben, daß die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.
- Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Einkünfte aus Kapitalvermögen verschwiegen worden sind, und führt die Sachverhaltsaufklärung beim Steuerpflichtigen nicht zum Ziel oder verspricht keinen Erfolg, besteht schon bisher die Möglichkeit, auch bei Kreditinstituten nachzuforschen (z. B. durch die Steuerfahndung, aber auch durch die Veranlagungsstelle des Finanzamts).
- Bei Betriebsprüfungen werden regelmäßig auch die Einkommensteuer und Vermögensteuer des Betriebsinhabers geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- Durch das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen wird der Übergang in die Steuerehrlichkeit erleichtert.

45. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wenn die Bundesregierung in Übereinstimmung und im Sinn der Überlegungen des Bundesverfassungsgerichts bereits im Haushalt 1989 den Bundesbankgewinn nur noch in mittlerem Niveau veranschlagt und Mehreinnahmen unmittelbar zur Tilgung fälliger Altschulden des Bundes am Kreditmarkt eingesetzt hat (so der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Voss im Handelsblatt vom 8. Mai 1989), wird sie diese grundsätzliche Position auch bei der Haushaltsaufstellung 1990 aufrechterhalten oder wieder aufgeben?

46. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wenn die Bundesregierung der Auffassung ist, daß die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zur zulässigen Kreditaufnahme bei gesamtwirtschaftlicher Normallage besonders bedeutsam sind und die Kreditaufnahme des Bundes gemäß Artikel 109 GG den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung tragen muß (so der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Voss am 8. Mai 1989 im Handelsblatt), kann das für die Haushaltsaufstellung 1990 bedeuten, „daß die Kreditaufnahme gering gehalten werden oder sogar ausgeschlossen sein muß"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 24. Mai 1989

Die Bundesregierung wird Anfang Juli 1989 über den Haushaltsentwurf 1990 und die Fortschreibung des Finanzplans bis 1993 beschließen. In diesem Zusammenhang wird sie auch über die Veranschlagung des Bundesbankgewinns, die Tilgung weiterer Schulden und die Höhe der Nettokreditaufnahme entscheiden.

47. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Aus welchen Positionen und welchen Beträgen setzen sich die Differenzen zwischen den Ergebnissen der vorangegangenen Steuerschätzungen und den „revidierten" Ergebnissen vom Mai 1989 zusammen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Es handelt sich um die finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, die in den vorangegangenen Schätzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen" noch nicht berücksichtigt waren, aber in die Fortschreibung der Haushalts- und Finanzplanung der Gebietskörperschaften bereits weitgehend eingestellt wurden.

Die Größen, die bei der Umrechnung der vorangegangenen Steuerschätzungen auf das im Mai 1989 zugrunde gelegte Steuerrecht angesetzt wurden, sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Steuereinnahmen insgesamt (Mrd. DM)

	1989	1990	1991	1992
1. Ergebnis Mai 1988	•	523,7	549,6	578,6
2. Steuerreformgesetz 1990	•	– 20,2	– 24,2	– 24,1
3. Ergebnis November 1988	512,7	—	—	—
4. Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988	+ 6,7	+ 7,1	+ 8,0	+ 8,0
5. Haushaltsbegleitgesetz 1989	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,9	+ 1,9
6. Gesetz zur Änderung des Steuerreformgesetzes sowie zur Förderung des Mietwohnungsbaus und von Arbeitsplätzen in Privathaushalten	– 3,2	– 4,7	– 5,2	– 6,0
7. Geltung der kleinen Kapitalertragsteuer vom 1. Januar 1989 bis zum 30. Juni 1989	+ 1,2	– 0,1	+ 0,4	+ 0,5
8. Revidiertes Ergebnis*)	519,2	507,6	530,5	558,9

*) Abweichungen in den Summen durch Rundung der Zahlen.

48. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, daß ein Vorziehen des Verkaufs von Unternehmen, z. B. wenn ein Unternehmen statt im Jahr 1992 oder 1994 bereits im Jahr 1989 veräußert wird, im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt nicht erwünscht ist (so Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 17. Mai 1989 – IV B 3 – S 2290 – 35/89 auf eine Frage des Abgeordneten Huonker)?

49. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß durch die Regelung des Steuerreformgesetzes 1990, nach der Veräußerungsgewinne in Höhe von über 5 Millionen DM normal zu besteuern sind, die Erhaltung mittelständischer Unternehmen gefährdet, und wenn ja, wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung im einzelnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Der Vorschlag der Bundesregierung, die Grenze der tarifermäßigten Veräußerungsgewinne auf 30 Millionen DM anzuheben, nimmt im stärkeren Maße Rücksicht auf die Erhaltung und die Belange des gewerblichen Mittelstandes. Bei anstehenden Veräußerungen sollten wirtschaftliche Überlegungen in erster Linie entscheiden. Soweit Unternehmer aus altersmäßigen oder sonstigen Gründen ohnehin beabsichtigen, sich in absehbarer Zeit von ihrem Betrieb zu trennen, soll ihnen ermöglicht werden, ohne Zeitdruck stärker auch erwerbswillige mittelständische Unternehmer in ihre Verkaufsüberlegungen einzubeziehen. Damit wird Konzentrationsentwicklungen entgegengewirkt, die auch im Hinblick auf den EG-Binnenmarkt unerwünscht sind.

50. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Wann wird die Bundesregierung die seit langem geplante Aktualisierung der Einheitswerte für Grundbesitz und Gebäude vornehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 1. Juni 1989

Eine Entscheidung über eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes ist u. a. auch von der Frage abhängig, ob Vorschläge aus dem im Februar dieses Jahres abgeschlossenen Gutachten „Die Einheitsbewertung in der Bundesrepublik Deutschland – Mängel und Alternativen" des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen aufgenommen werden sollen. Eine Umsetzung dieser Vorschläge bedeutete eine grundlegende Veränderung des jetzigen Besteuerungssystems. Sie bedarf deshalb einer vertieften Prüfung, die in dieser Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden kann.

51. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Unterscheiden sich die Verfahren, die von den Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den Harmonisierungsvorschlägen der EG-Kommission bei der Ermittlung von Kapitalerträgen durch Kontrollmitteilungen angewandt werden, in bezug auf die Vollständigkeit der Erfassung, und warum will die Bundesregierung diese Verfahren als europäische Lösung ablehnen?

52. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Sind der Bundesregierung noch weitere Kontrollmitteilungsverfahren in anderen Ländern (z. B. in Norwegen und USA) bekannt, die möglicherweise den EG-Ländern einschließlich der Bundesrepublik Deutschland bei der Herstellung eines einheitlichen europäischen Kapitalmarkts als Beispiel dienen könnten, und wie wird dort die Erfassung der Kapitalerträge gesichert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Kontrollmitteilungsverfahren der Banken und Kreditinstitute an die Finanzverwaltung gibt es innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in Dänemark, Frankreich und den Niederlanden. Diese Verfahren erstrekken sich in Dänemark und Frankreich auf Zinsen und Dividenden, in den Niederlanden nur auf Zinsen. Über den Grad der Vollständigkeit, mit der diese Systeme die Kapitalerträge erfassen, liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor. Am weitesten ausgeprägt ist das Kontrollverfahren in Dänemark und den Niederlanden. Soweit dort inländische Kapitalerträge betroffen sind, werden Finanz- bzw. Personenkennziffern verwendet und die Datenverarbeitung eingesetzt.

Ein Kontrollmitteilungsverfahren kommt für die Bundesregierung nicht in Frage. Es widerspräche dem jetzt gesetzlich verankerten Bankenerlaß. Der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Kreditinstituten und ihren Kunden bleibt in Kraft. Außerdem würde ein Kontrollmitteilungsverfahren noch wesentlich mehr bürokratischen Aufwand erfordern als die Quellensteuer.

Kontrollmitteilungsverfahren sind noch in verschiedenen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft bekannt, z. B. in Norwegen, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und Australien. Diese Verfahren gründen sich teilweise auf weitreichende Personenerfassungssysteme, die mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen nicht zu vereinbaren sind.

53. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wie sehen die in Drucksache 11/3715, S. 8ff., jeweils unter lfd. Nr. 6 ausgewiesenen Summen für die Rechnungsjahre 1989 bis 1992 aus, wenn die Auswirkungen der Abschaffung der Quellensteuer berücksichtigt sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 26. Mai 1989

Die nachstehende Übersicht zeigt, wie sich die finanziellen Auswirkungen des Steuerreformgesetzes 1990, des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 und des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 durch die vorgesehene Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer in den Rechnungsjahren 1989 bis 1992 verändern können.

54. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß nach Abschaffung der Quellensteuer bei Beibehaltung der Aufnahme des Bankenerlasses in das Gesetz die Hinterziehung von Kapitaleinkünften bei Kapitalanlagen in der Bundesrepublik Deutschland ebenso leicht und gefahrlos möglich ist, wie etwa bei der Anlage von Kapital in Luxemburg oder auf den Bahamas?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 30. Mai 1989

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen der Einkommensteuer, gleichgültig ob sie aus dem Inland oder Ausland stammen. Wer die Erträge in seiner Steuererklärung nicht angibt, läuft Gefahr, wegen Steuerhinterziehung bestraft zu werden. Die Finanzämter überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Steuererklärung insbesondere anhand der Anlage KSO, die jeder Steuererklärung und jedem Antrag

19. Mai 1989

Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen durch das Steuerreformgesetz 1990, Haushaltsbegleitgesetz 1989 und Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 unter Berücksichtigung der Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer in den Rechnungsjahren 1989 bis 1992

Lfd. Nr.	Maßnahme	Steuermindereinnahmen (–) / Steuermehreinnahmen (+) in Mio. DM																	
		Rechnungsjahre[1]																	
		1989				1990				1991				1992					
			davon:				davon:				davon:				davon:				
		insg.	Bd.	Ld.[2]	Gem.	insg.	Bd.	Ld.[2]	Gem.	insg.	Bd.	Ld.[2]	Gem.	insg.	Bd.	Ld.[2]	Gem.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988	+ 3050	+ 1521	+ 1522	+ 7	– 19900	– 8340	– 8847	– 2713	– 23895	– 10064	– 10596	– 3235	– 23485	– 9953	– 10486	– 3046
2	Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20. Dezember 1988 (nur steuerl. Auswirkungen)	+ 1753	+ 1055	+ 698	–	+ 1830	+ 1198	+ 632	–	+ 1900	+ 1248	+ 652	–	+ 1890	+ 1298	+ 592	–
3	Verbauchsteuer-änderungsgesetz 1988 vom 20. Dezember 1988	+ 6740	+ 6740	–	–	+ 7100	+ 7100	–	–	+ 7990	+ 7990	–	–	+ 7980	+ 7980	–	–
4	Finanzielle Auswirkungen der Gesetze unter 1. bis 3. (Drucksache 11/3715, S. 8 bis 11, jeweils lfd. Nr. 6)	+ 11543	+ 9316	+ 2220	+ 7	– 10970	– 42	– 8215	– 2713	– 14005	– 826	– 9944	– 3235	– 13615	– 675	– 9894	– 3046
5	Abschaffung der kleinen Kapitalertragsteuer (Gesetzentwurf)	– 3000	– 1500	– 1500	–	– 3500	– 1795	– 1788	+ 83	– 3750	– 1916	– 1910	+ 76	– 4200	– 2126	– 2123	+ 49
6	Saldo	+ 8543	+ 7816	+ 720	+ 7	– 14470	– 1837	– 10003	– 2630	– 17755	– 2742	– 11854	– 3159	– 17815	– 2801	– 12017	– 2997

[1]) Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderung

[2]) Gemeindesteuern der Stadtstaaten dem Ländersteueraufkommen zugerechnet

auf Lohnsteuer-Jahresausgleich beizufügen und gesondert mit der Versicherung zu unterschreiben ist, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Daneben steht das sonstige Kontrollinstrumentarium zur Verfügung: Betriebsprüfung, Steuerfahndung, Anzeigen der Kreditinstitute gemäß § 33 des Erbschaftsteuergesetzes.

55. Abgeordneter **Westphal** (SPD)

Aus welchen Gründen sieht die Bundesregierung vor, bei Familien den Sonderausgabenabzug für eine Haushaltshilfe erst bei zwei Kindern unter zehn Jahren zu ermöglichen, obwohl bei Ehepaaren, die beide berufstätig sind, bereits bei einem Kind ein Betreuungsaufwand anfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 29. Mai 1989

Der vorgesehene Sonderausgabenabzug soll aus arbeitsmarktpolitischen, volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen zur Schaffung vollwertiger sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplätze in privaten Haushalten anregen. Die Regelung läßt den Abzug bei Familien oder Alleinstehenden zu, zu deren Haushalt eine hilflose Person oder bei Alleinstehenden ein Kind, bei Ehegatten zwei Kinder, jeweils bis zum 10. Lebensjahr, gehören. Den Sonderausgabenabzug können auch alleinstehende Personen, die hilflos sind, in Anspruch nehmen. Dies macht deutlich, daß es sich nicht um eine Sonderregelung zur steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten handelt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

56. Abgeordneter **Dr. Hauchler** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß das vom Bundesminister für Wirtschaft in Auftrag gegebene Ifo-Gutachten „Der private Haushalt als Arbeitsplatz" zu dem Ergebnis kommt, daß „nicht zu erwarten (ist), daß durch steuerliche Anreize mehr sozialversicherungspflichtige Teilzeitarbeitsplätze geschaffen werden", und wie beurteilt die Bundesregierung dieses Ergebnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 1. Juni 1989

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung soll zur Schaffung legaler Arbeitsplätze in privaten Haushalten anregen. Dabei geht es nicht vorrangig um Teilzeitarbeitsplätze.

Das Ifo-Gutachten sagt dazu u. a.: „Es läßt sich vermuten, daß bei Einführung von Steuerfreibeträgen für Personalkosten des Privathaushalts fast alle heute illegalen Beschäftigungsfälle legalisiert würden, . . ."; und an anderer Stelle: „Für die hier zu untersuchenden Möglichkeiten für die Mehrung von Arbeitsplätzen in Privathaushalten haben die Mitnahmeeffekte eine recht untergeordnete Bedeutung".

57. Abgeordnete **Frau Kelly** (DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Freisinger PBG-Projektbetreuungsgesellschaft, Tochtergesellschaft der Firma „Consen", am illegalen Export von Rüstungsgütern und dem Aufbau eines militärischen Forschungs- und Entwicklungszentrums für den Bau von Raketen im Irak beteiligt war?

58. Abgeordnete **Frau Kelly** (DIE GRÜNEN)

Welche Schritte wurden seitens der Bundesregierung und der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Aufklärung und Verfolgung dieses möglicherweise illegalen Exportgeschäftes eingeleitet, und kann die Bundesregierung über die bisher vorliegenden Ergebnisse Auskunft geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 1. Juni 1989

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Bundesregierung eine Beteiligung der Firma PBG-Projektbetreuungsgesellschaft am Aufbau eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für den Bau von Raketen im Irak nicht bestätigen.

Der Bundesregierung ist vielmehr bekannt, daß sich andere Firmen aus der Bundesrepublik Deutschland an einem Projekt im Irak beteiligt haben, das der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Raketentechnologie dienen soll. In diesem Zusammenhang ist ein Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen anhängig.

Bei der von Ihnen genannten Firma hatte die Oberfinanzdirektion München eine Außenwirtschaftsprüfung durchgeführt, bei der sich der Verdacht des Verstoßes gegen das Außenwirtschaftsgesetz bei Lieferungen in andere Länder von Waren zur Entwicklung und zur Herstellung von Raketen ergeben hatte. Deshalb leitete die Staatsanwaltschaft beim Landgericht München ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt ein. Der Zeitpunkt des Abschlusses der erwähnten Verfahren ist derzeit noch nicht abzusehen. Über den Stand der Verfahren können allein die zuständigen Staatsanwaltschaften Auskunft erteilen.

59. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber der geplanten Lieferung von acht Hubschraubern der Firma MBB nach Peru ein angesichts von Meldungen in der peruanischen Presse (Wochenzeitschrift „SI" und „The Peru Report"), daß diese angeblich zivilen Hubschrauber auch für militärische Zwecke im bürgerkriegsartigen Kampf der peruanischen Sicherheitskräfte gegen die Guerilla-Bewegung „Leuchtender Pfad" eingesetzt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 2. Juni 1989

Nach den der Bundesregierung verfügbaren Informationen handelt es sich bei den nach Peru zu liefernden acht Hubschraubern um zivile Hubschrauber, die keine Bewaffnung haben und auch nicht für eine nachträgliche Bewaffnung ausgerüstet sind. Nach Auskunft der Firma werden die Hubschrauber über die USA nach Peru geliefert; ein wesentlicher Teil der Finanzierung wird von der US-Antidrogen-Organisation übernommen, da die Hubschrauber zur Bekämpfung der Drogenkriminalität eingesetzt werden sollen.

60. Abgeordneter **Dr. Osswald** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, dem Export dieser Hubschrauber ihre Zustimmung zu verweigern, da diese den Guerillakrieg in den peruanischen Anden verschärfen und die Leiden der zwischen den kämpfenden Parteien lebenden Bevölkerung mit schon bisher über 12 000 Opfern nur noch vergrößern würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 2. Juni 1989

Die Ausfuhr von zivilen Hubschraubern unterliegt nicht der Ausfuhrgenehmigungspflicht nach dem Außenwirtschaftsgesetz und ist daher nicht von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

61. Abgeordneter **Westphal** (SPD)

Welche anderen Untersuchungen oder Gutachten außer dem Ifo-Gutachten liegen der Bundesregierung vor, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der geplante Sonderausgabenabzug für Haushaltshilfen über Mitnahmeeffekte hinaus neue Arbeitsplätze in Privathaushalten bewirkt bzw. bestehende Arbeitsverhältnisse legalisiert werden, und wenn ja, zu welchen konkreten Ergebnissen kommen diese?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 30. Mai 1989

Der Bundesregierung liegen außer dem Ifo-Gutachten „Private Haushalte als Arbeitgeber" keine anderen Gutachten vor, aus denen sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der geplante Sonderausgabenabzug für Haushaltshilfen neue Arbeitsplätze bewirkt bzw. bestehende Arbeitsplätze legalisiert werden; kritische Stimmen zu ihrem Vorhaben sind der Bundesregierung jedoch auch bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

62. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zu ergreifen, nachdem das Verbot der Imitation von Milcherzeugnissen durch den Europäischen Gerichtshof aufgehoben wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 26. Mai 1989

Die Bundesregierung hat die Gründe des Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 11. Mai 1989 zu § 36 Milchgesetz geprüft und berät derzeit über die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung des deutschen Rechts an die aus dem Urteil erwachsende Rechtslage. In diese Beratungen werden die Länder und die betroffenen Wirtschaftskreise einbezogen. Nach Abschluß der Meinungsbildung werden die Entwürfe für die notwendigen Gesetzes- und Verordnungsänderungen erarbeitet werden.

63. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß nicht nur eindeutige Kennzeichnungsvorschriften für Inhaltsstoffe der Imitationsprodukte erlassen werden, sondern auch Verpakkungsformen, Formate, Schriftzüge etc. für Milch, Butter, Quark, Käse und andere Milcherzeugnisse so geschützt werden, daß dem Verbraucher eine klare Unterscheidung zwischen Milcherzeugnissen und Imitaten möglich ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 26. Mai 1989

Nach der Rechtsprechung des EuGH reichen eindeutige Kennzeichnungsvorschriften für Milchersatzerzeugnisse sowie Regelungen über Zusatzstoffe aus, um dem Verbraucher eine klare Unterscheidung zwischen echten Milcherzeugnissen und Ersatzerzeugnissen zu ermöglichen. Die Bundesregierung wird durch entsprechende Vorschriften sicherstellen, daß dem Verbraucher die Unterschiede zwischen den beiden Produktgruppen deutlich werden, ohne dabei die Milchersatzerzeugnisse gegenüber den echten Milcherzeugnissen zu diskriminieren.

Besondere deutsche Bestimmungen über Verpackungsgrößen sowie die erforderlichen Angaben auf der Verpackung sind nicht erforderlich, da insoweit bereits harmonisierte Bestimmungen auf EG-Ebene gelten. Verpackungsformvorschriften werden von der Bundesregierung nicht beabsichtigt. Der EuGH hat bereits in seinem Urteil vom 10. November 1982 festgestellt, daß Verpackungsformvorschriften für Margarine und Halbfett-Margarine mit dem EG-Vertrag nicht vereinbar sind, da die Unterschiede zwischen diesem Erzeugnis und anderen, konkurrierenden Erzeugnissen dem Verbraucher auch durch weniger einschneidende Bestimmungen deutlich gemacht werden könnten. Die Aussagen dieses Urteils sind auch auf Milchersatzerzeugnisse anwendbar.

64. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Welche anderen Lebensmittelbereiche außerhalb der Milcherzeugnisse und der Wurst sind noch von der Aufhebung des Imitationsverbotes betroffen, und welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung in diesen Fällen zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 26. Mai 1989

Neben Milcherzeugnissen im engeren Sinn und Wurst sind von der Aufhebung nationaler Herstellungs- und Verkehrsverbote für Ersatzerzeugnisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr durch den EuGH möglicherweise auch Speiseeiserzeugnisse sowie einige Süßwaren betroffen, bei deren Herstellung Milch und Milcherzeugnisse verwendet werden.

65. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Mit welchen Veränderungen ist nach Auffassung der Bundesregierung beim Absatz von Milchprodukten und Wurstwaren zu rechnen, nachdem künftig für beide Produktbereiche auch Milchimitationsprodukte in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 26. Mai 1989

Über die Auswirkungen der Rechtsprechung des EuGH für den Absatz von Milcherzeugnissen und Fleischwaren in der Bundesrepublik Deutschland können derzeit keine genauen Angaben gemacht werden. Für den Bereich der Fleischwaren existieren keine wissenschaftlich fundierten Schätzungen. Die vorliegenden Schätzungen für den Absatzrückgang im Milchbereich weichen erheblich voneinander ab. Ursächlich dafür sind die unterschiedlichen Einschätzungen, inwieweit neben dem Absatz von Milchfett auch der Absatz von anderen tierischen Fetten und von Pflanzenfetten zurückgehen wird. Darüber hinaus wird die Zeitspanne, die die Milchersatzerzeugnisse benötigen, um einen größeren Marktanteil in der Bundesrepublik Deutschland zu gewinnen, von den Gutachtern unterschiedlich lang bemessen.

66. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Will die Bundesregierung mit dem vorgelegten Strukturgesetz und den damit eingeführten Förderobergrenzen die bäuerliche Landwirtschaft in ihrer Struktur erhalten, oder beabsichtigt sie, durch dieses Gesetz zusätzliche finanzielle Mittel auch für Großbetriebe (über 330 VE) bereitzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 30. Mai 1989

Der Gesetzentwurf zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft zielt darauf ab, die bäuerliche Landwirtschaft zu fördern und ihre Wettbewerbsstellung gegenüber flächenunabhängigen Betrieben und Betrieben mit geringer Flächenbindung zu verbessern. Da der Einkommensausgleich nicht mehr, wie bei der bisherigen Mehrwertsteuerregelung, umsatzbezogen, sondern betriebsgrößenbezogen gewährt wird, wirkt er tendenziell strukturerhaltend.

Die Fördergrenzen für Tierbestände, die in Anlehnung an Vorschläge des Deutschen Bauernverbandes festgelegt wurden, liegen bei Milchkühen und Zuchtsauen niedriger, bei Mastschweinen und Geflügel höher als bei 330 Vieheinheiten (VE). Die Anhebung bei Mastschweinen und Geflügel war erforderlich, weil bei dem geltenden Vieheinheitenschlüssel bei 330 VE keine Bestände erreicht sind, die hinsichtlich des Arbeitsbedarfs und des Einkommenspotentials den Fördergrenzen bei den übrigen Tierarten entsprechen. Bei der Festlegung der Fördergrenzen war mitbestimmend, daß die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Anpassung an den einheitlichen europäischen Binnenmarkt ab 1993, nicht gefährdet werden darf.

67. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die Ziele des Jahrhundertvertrages (Bayern) durch die derzeitige EG-Agrarpolitik gefährdet, und welche Zielkonflikte – EG/Bundesrepublik Deutschland – hemmen besonders die Realisierung des Jahrhundertvertrages?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung hat ein umfassendes agrarpolitisches Maßnahmenbündel entwickelt, das in weiten Teilen einem Forderungskatalog der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Dezember 1987 entspricht, der als „Solidaritätsvertrag für die Landwirtschaft" bezeichnet wird. Dieses Programm enthält auch wesentliche Elemente, die der ehemalige bayerische Ministerpräsident Strauß als „Jahrhundertvertrag für die Landwirtschaft" in die agrarpolitische Diskussion eingebracht hat. Ein vorrangiges Anliegen ist die langfristige Absicherung dieser Maßnahmen, um den Landwirten eine klare Ausrichtung für die Zukunft zu geben.

Die Maßnahmen dieses Programms werden schrittweise umgesetzt und sind eingebettet in den Rahmen der EG-Agrarpolitik. Eine Gefährdung der Ziele durch die Gemeinsame Agrarpolitik ist daher ausgeschlossen.

Zum Beispiel wurde zum wichtigsten Ziel des sogenannten Solidaritätsvertrages, der Wiederherstellung des Marktgleichgewichts, das Mögliche erreicht. Hier hat der Europäische Rat unter deutscher Präsidentschaft im Februar 1988 mit dem Beschluß zu den Haushaltsstabilisatoren und gleichzeitiger Einführung direkt mengenbegrenzender Maßnahmen die Weichen gestellt. Diese Doppelstrategie ist durch die Bundesregierung in die Verhandlungen eingeführt worden. Nur auf diese

Weise konnte die einseitige Forderung der EG-Kommission nach Preissenkungen entschärft werden. Über das Stabilisatorensystem hinausgehende Preissenkungen, wie sie hauptsächlich von der EG-Kommission in diesem Jahr gefordert wurden, lehnt die Bundesregierung ab; sie hat diese Linie in der abgeschlossenen Preisrunde durch entschlossenes Verhandeln erfolgreich bekräftigt.

68. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Hat die Bundesregierung seit April 1987 Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland und der EG unternommen, um den Jahrhundertvertrag für die Landwirtschaft zu verwirklichen, und welche Vertragspartner waren daran beteiligt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 29. Mai 1989

Die sechs Schwerpunkte eines „Jahrhundertvertrages für die Landwirtschaft", die der ehemalige bayerische Ministerpräsident Strauß benannte, fanden ihren Niederschlag in den acht Forderungen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Dezember 1987 zum „Solidaritätsvertrag für die Landwirtschaft". Es handelt sich dabei nicht um einen formellen Vertrag, sondern um Maßnahmen, mit denen die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und ihre Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ziel ausgebaut werden soll, daß unsere Landwirtschaft auch künftig ihre gesellschaftspolitisch unverzichtbaren Funktionen erfüllen kann.

Ein großer Teil der hier geforderten Maßnahmen ist bereits verwirklicht. Noch offene Vorhaben wurden von der Agrarministerkonferenz am 20./21. April 1989 zusammengefaßt und der Finanzministerkonferenz zur weiteren Beratung vorgelegt. Nach ihrem Beschluß vom 8. September 1988 werden die Finanzminister nach den vorhandenen finanziellen Möglichkeiten weitere Vorhaben umsetzen.

Aus der Sicht der Bundesregierung stellt sich der Stand der Umsetzung bei den acht Forderungen wie folgt dar:

1. Markt- und Preispolitik

   Auf Drängen der Bundesregierung beschloß der Europäische Rat im Februar 1988 neben einer abgeschwächten Stabilisatorenregelung direkt mengenrückführende Maßnahmen zur Marktentlastung. Dabei kommt es aus deutscher Sicht im wesentlichen auf eine gleichgewichtige Umsetzung dieser Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten an.

   - Die Flächenstillegung findet inzwischen breiteren Zuspruch, als es zunächst den Anschein hatte. Inzwischen liegen EG-weit Anträge für rund 452 000 ha stillzulegende Flächen vor. Im Rahmen der letzten Preisrunde wurde die Kommission auf deutsches Drängen verpflichtet, die Durchführung in den Mitgliedstaaten zu überprüfen und auf eine eventuelle Anpassung der Maßnahmen hinzuwirken.
   - Die Förderung der Extensivierung muß bis Ende 1990 flächendekkend in der EG angeboten werden. Sie kann in der Bundesrepublik Deutschland erstmalig am 1. Juli 1989 beantragt werden. Die Bundesregierung konnte durchsetzen, daß neben der quantitativen Methode (Verringerung der Produktion um mindestens 20% anhand der Betriebsdaten) das Ziel einer Produktionsverringerung auch durch den Wechsel der produktionstechnischen Methode, also durch weniger intensive Produktionsweisen erreicht werden kann.
   - Seit 1. Januar 1989 ist in der Bundesrepublik Deutschland auch die Produktionsaufgaberente für ältere Landwirte angelaufen, in deren Rahmen die Stillegung ganzer Betriebe gefördert wird.

– Beraten wird derzeit über die
  = Einführung einer praxisgerechten Verfütterungsbeihilfe für Getreide,
  = Prämien zur Förderung der Produktionsumstellung auf Defizitprodukte,
  = Konkretisierung des Grundsatzbeschlusses zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommenshilfen.

2. Wettbewerbsfähigkeit – Strukturanpassung – Bodenordnung

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wurden die Mittel erheblich aufgestockt, von 1988 bis 1989 allein um 290 Mio. DM. Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Agrarwirtschaft wurden die Prosperitätsschwellen auf 80 000 DM angehoben, so daß auch Betriebe mit höherer Einkommenskapazität einzelbetriebliche Fördermittel erhalten können. Außerdem wurde die investive Förderung nichtgewerblicher Nebenbetriebe, z. B. der Direktvermarktung sowie des Bereichs von Freizeit und Erholung, in die einzelbetriebliche Förderung aufgenommen, um die Einkommenskombination zu unterstützen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Länder nach § 7 des Gemeinschaftsaufgabengesetzes besondere Gestaltungsmöglichkeiten für eventuelle notwendige Umschichtungen der Mittel haben.

3. Förderung des Anbaues und der Verwendung nachwachsender Rohstoffe

Zur Förderung der Forschung im Bereich nachwachsender Rohstoffe stellt der Bund von 1988 bis 1992 insgesamt 230 Mio. DM an Mitteln bereit, z. Z. wird ein gemeinsamer Bericht von Bund und Ländern zu den Möglichkeiten und Grenzen des verstärkten Einsatzes nachwachsender Rohstoffe erarbeitet. Die Aktivitäten müssen in das Konzept der EG eingepaßt werden. Entsprechende Vorschläge der EG-Kommission wurden vom Europäischen Rat im Februar 1988 in Auftrag gegeben, liegen jedoch noch nicht vor. Die Bundesregierung hat das zögerliche Vorgehen der Kommission bereits mehrfach angemahnt.

4. Ausgleich für währungsbedingte Nachteile

Der schon 1984 eingeführte Einkommensausgleich über die Mehrwersteuer ist in Höhe von 3% bis 1991 gesichert.

Im Rahmen der Anpassung des Währungsausgleichssystems von 1987 wurden für neu entstehende Währungsausgleichsbeträge Abbauschritte eingeführt. So werden neue, umgeschichtete negative Währungsausgleichsbeträge zu Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres durch Senkung aller in ECU festgesetzten Beträge um 25% abgebaut. Dabei konnte die Bundesregierung durchsetzen, daß für Preissenkungen, die sich bei diesem Abbauschritt in nationaler Währung ergeben, ein produktionsneutraler Einkommensausgleich gezahlt werden kann.

Um unzumutbare Einkommenseinbußen aus dem 1987 beschlossenen weiteren Abbau des deutschen Währungsausgleichs zu vermeiden, hat die Bundesregierung im Rahmen des Entwurfs eines „Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft" für den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1992 einen soziostrukturellen Einkommensausgleich vorgesehen und haushaltsmäßig veranschlagt, dessen Volumen jährlich rund 1,1 Mrd. DM Bundes- und Ländermittel beträgt.

Insgesamt werden währungsbedingte Nachteile voll ausgeglichen.

5. Weitere Entlastungen bei den Agrarsozialkosten

Das eigenständige Sozialssystem für die Landwirtschaft weist eine außerordentlich günstige Relation von Beiträgen zu Leistungen auf.

Bereits 1986 wurden mit dem Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetz (3. ASEG) und dem Sozialversicherungsbeitragsentlastungsgesetz (SVBEG) kleine und mittlere Betriebe gezielt entlastet.

Seit 1. Januar 1989 können ältere Landwirte ab 58 Jahren vom Angebot der Produktionsaufgaberente Gebrauch machen. Besonders die Betriebsinhaber ohne Hofnachfolger werden dadurch vom Zwang der Weiterbewirtschaftung bis zur regulären Altersgrenze befreit.

Eine umfassende Reform des gesamten agrarsozialen Sicherungssystems ist aus verschiedenen Gründen notwendig. Zu einem ersten Reformschritt liegt der Referentenentwurf eines 4. ASEG vor und wurde bereits mit den Ländern und Verbänden beraten.

6. Förderung der Wirtschaftsstruktur und des ländlichen Raumes

Um die gesellschaftspolitisch unverzichtbaren Funktionen des ländlichen Raumes dauerhaft zu sichern, müssen bestehende Arbeitsplätze erhalten und neue geschaffen werden.

Dazu werden bis 1992 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" 3,36 Mrd. DM eingesetzt.

Das neue Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) zielt ebenfalls darauf ab, Ungleichgewichte in der Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu beseitigen. Für strukturverbessernde Investitionen werden in den nächsten zehn Jahren 2,45 Mrd. DM bereitgestellt.

Für den ländlichen Raum sind dabei insbesondere die Fördermöglichkeiten im Bereich Verkehr, Versorgung mit Energie und Wasser sowie Fremdenverkehr von Bedeutung. Die Bundesregierung bemüht sich darüber hinaus bei der Neugestaltung der EG-Strukturfonds darum, einen angemessenen Beitrag zugunsten deutscher Regionen zu erreichen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Aufnahme eines außerlandwirtschaftlichen Erwerbs durch Landwirte zu fördern; eine Umschulungsbeihilfe wird seit dem 1. Juli 1988 modellmäßig erprobt (Bogenberger Modell).

7. Weiterentwicklung der Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage wurde bereits bis 1987 erheblich ausgebaut. Inzwischen sind mehr als 50% der landwirtschaftlich genutzten Fläche ausgleichszulageberechtigtes Gebiet.

Die Steigerung des Förderungshöchstsatzes auf 286 DM je GV oder je ha förderungsfähiger Fläche hat dazu geführt, daß die Einkommen der geförderten Betriebe in den benachteiligten Gebieten die übrigen Betriebe bereits übertroffen haben. Weiterhin konnte erreicht werden, daß die Mitverantwortungsabgabe bei Milch in den benachteiligten Gebieten aufgehoben wurde.

Mit der z. Z. angestrebten Ausdehnung der benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebiete dürften die Möglichkeiten des EG-Rechts derzeit ausgeschöpft sein.

8. Vergütung von Umweltleistungen

Die Vergütung von Umweltleistungen ist nach der Verfassung Sache der Bundesländer. Nach Auffassung der Bundesregierung können nur besondere Leistungen der Landwirtschaft ausgeglichen werden. So enthält § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Verpflichtung, Einschränkungen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft in Wasserschutzgebieten nach Maßgabe des Landesrechts auszugleichen. Eine ähnliche Regelung ist auch in dem vom BMU vorgelegten Referentenentwurf zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen.

Darüber hinaus werden Anstrengungen der Länder begrüßt, die vorhandenen landesgesetzlichen Regelungen und Instrumente auszubauen sowie weitere Finanzmittel bereitzustellen.

Insgesamt sind bereits wesentliche Teile dieses „Solidaritätsvertrages" verwirklicht. Noch offene Elemente werden in Übereinstimmung mit den Ländern mittelfristig verwirklicht.

69. Abgeordneter **Kißlinger** (SPD)

Was hat die Bundesregierung unternommen, um die EG-Richtlinie für direkte Einkommenshilfen an die Landwirtschaft in geltendes nationales Recht umzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 31. Mai 1989

Die Verordnung (EWG) Nr. 768/89 zur Einführung vorübergehender landwirtschaftlicher Einkommensbeihilfen ist am 21. März 1989 vom Agrarministerrat verabschiedet worden. Sie enthält Rahmenvorschriften für die Gewährung direkter Einkommensbeihilfen, deren Einführung allerdings fakultativ ist, d. h. die Mitgliedstaaten sind dazu nicht verpflichtet. Eine Umsetzung in nationales Recht ist ohne detaillierte Durchführungsbestimmungen nicht möglich. Diese werden im Verwaltungsausschußverfahren festgelegt; mit dem Erlaß einer entsprechenden Durchführungsverordnung durch die EG-Kommission ist frühestens im Herbst 1989 zu rechnen.

Ohne Kenntnis der detaillierten Durchführungsbestimmungen muß offenbleiben, ob und wann in der Bundesrepublik Deutschland von der Ermächtigung zur Einführung dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wird. Im übrigen sind nach der Finanzverfassung grundsätzlich die Länder für die Finanzierung von Einkommensbeihilfen zuständig. Abgesehen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, die auf Grund einer Übergangsregelung ihre bereits gewährten Einkommensbeihilfen zunächst weiterführen dürfen, beabsichtigen die übrigen Bundesländer nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit noch nicht, Einkommensbeihilfen auf der Basis der genannten Verordnung einzuführen.

70. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Wann ist mit der Beantwortung der noch offenstehenden Fragen der Kleinen Anfrage der Fraktion der SPD „Erfahrungen mit dem Flächenstilllegungsprogramm in der Bundesrepublik Deutschland und den Europäischen Gemeinschaften" (Drucksache 11/4064) zu rechnen, und welche der fehlenden Daten wurden bereits von den Bundesländern bereitgestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 30. Mai 1989

Normalerweise haben die Mitgliedstaaten der EG-Kommission jährlich bis zum 1. Juli 1989 einen Bericht über die Förderung der Stillegung von Ackerflächen zu übermitteln.

Die Bundesländer, denen die Durchführung der Maßnahme obliegt, haben die für diesen Bericht notwendigen Daten zu erheben und dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (BEF) zuzuleiten. Das Bundesamt arbeitet die Daten sodann für den Bericht auf.

Derzeit übermitteln die Länder ihre Daten dem BEF. Eine abschließende Beantwortung der noch offenstehenden Fragen zur vorgenannten Kleinen Anfrage erfolgt, sobald die Daten im BEF ausgewertet sind.

71. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

Aus welchen Haushaltstiteln und in welcher Höhe wurden in den Jahren 1980, 1983, 1986 und 1989 Forschungsvorhaben im Bereich der Bio- und/oder Gentechnik für die Nahrungsmittelbe- und -verarbeitung gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 22. Mai 1989

Schwerpunkte der Ernährungsforschung sind die Qualitätsforschung, Forschung auf den Gebieten der Ernährungsphysiologie und des Ernährungsverhaltens, Forschung zum Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch unerwünschte Stoffe und zur Verminderung oder Beseitigung von Kontaminationen einschließlich der notwendigen Analyse- und Bewertungsverfahren sowie lebensmitteltechnologische Forschungen zur Verbesserung von Be- und Verarbeitungsverfahren einschließlich der Konservierung, Verpackung und Abfallentsorgung. Im Rahmen dieser Forschungen haben auch die neueren Methoden der Biotechnologie zunehmende Bedeutung erlangt. Dabei spielen die genetische Charakterisierung und Verbesserung der eingesetzten Bakterien und Pilze sowie die biotechnologische Gewinnung und der Einsatz von technischen Enzymen eine wichtige Rolle. Die Biotechnologie bietet sowohl Möglichkeiten zur Verringerung von in physiologischer, toxikologischer und pathologischer Hinsicht als ungünstig oder schädlich zu beurteilenden Wirkungen konventioneller Produktionsverfahren als auch zur besseren Beurteilung der physiologischen Wertigkeit und der toxikologischen und pathologischen Eigenschaften der in der Land- und Ernährungswirtschaft eingesetzten Produktionsmittel und erzeugten Produkte.

Die BMFT-Förderung biotechnischer Vorhaben für den Bereich der Nahrungsmittelbe- und -verarbeitung („Unkonventionelle Lebens- und Futtermittel"/„Ernährungsphysiologische und medizinische Bewertung") ist im Jahre 1983 ausgelaufen. Hierfür wurden aus Kapitel/Titel 30 03/683 27 721 TDM im Jahre 1980 aufgewendet.

Beiträge zur Forschung und Technologieentwicklung auch für die Nahrungsmittelbe- und -verarbeitung werden durch unterschiedliche Teilaktivitäten des Biotechnologie-Programms auf den Gebieten der Methoden- und Verfahrensentwicklung geliefert; im engeren Sinne wurden hierfür, ebenfalls aus Kapitel/Titel 30 03/683 25 aufgewendet (in TDM):

auf den Gebieten	1983	1986	1989
Methoden zur Stammentwicklung	342		618
Enzymtechnik	146	319	159
Bioverfahrenstechnik		134	
Trenntechnik	323		
Biologische Sicherheitsforschung			3 253

Daneben wurde aus dem gleichen Haushaltstitel die Anwendung der Bioverfahrens- und Enzymtechnik im Rahmen der indirekt-spezifischen Förderung der Biotechnologie in der Industrie mit 3,6 Mio. DM bei mittelständischen Unternehmen der Lebensmittelbe- und -verarbeitung gefördert.

Im Bereich der institutionell geförderten Ressortforschung des Bundes ist es anhand der zur Verfügung stehenden Forschungsstatistik leider nicht möglich, eine detaillierte Aufteilung der eingesetzten Forschungsmittel auf die verschiedenen Forschungsfelder der Be- und Verarbeitung von Nahrungsmitteln zu geben.

Für die Ernährungsforschung insgesamt wurden an Bundesmitteln aus den Einzelplänen von BML, BMJFFG und BMZ eingesetzt:

1980:	72 Mio. DM
1983:	78 Mio. DM
1986:	87 Mio. DM
1989:	85 Mio. DM

Der Anteil der Bundesmittel für die Ressortforschung im Bereich der biotechnologischen Methoden der Be- und Verarbeitung von Lebensmitteln läßt sich nicht exakt quantifizieren. Er dürfte jedoch schätzungsweise etwa 5% der für die Ernährungsforschung eingesetzten Mittel ausmachen.

72. Abgeordnete **Frau Saibold** (DIE GRÜNEN)

In welchen Instituten von Wirtschaft und Politik wurden solche Vorhaben gefördert, und um welche speziellen Methoden handelte es sich dabei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 22. Mai 1989

Beteiligte Institutionen in den Jahren 1980 bis 1989 sind die Bundesforschungsanstalten, Forschungsanstalten der Länder, Universitätsinstitute und Unternehmen, vorwiegend mittelständische Unternehmen. Entwickelte Methoden sind Methoden zur Stammentwicklung, der Enzymtechnik, der Bioverfahrenstechnik, insbesondere Trenntechnik und der Sicherheitsforschung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

73. Abgeordneter **Cronenberg (Arnsberg)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung Betriebsbesetzungen?

74. Abgeordneter **Cronenberg (Arnsberg)** (FDP)

Teilt die Bundesregierung die von manchen vertretene Auffassung, daß Betriebsbesetzungen nicht strafbar seien, weil die Arbeitnehmer durch ihren Arbeitsvertrag ein Recht zum Betreten des Betriebes hätten, und sieht sie in dieser Frage einen Handlungsbedarf, um Rechtsklarheit zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 31. Mai 1989

Da das Arbeitskampfrecht in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt ist, richtet sich die Beurteilung von Fragen, die den Arbeitskampf betreffen, nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere des Bundesarbeitsgerichts. Im Einklang mit dieser Rechtsprechung sind Betriebsbesetzungen als rechtlich nicht zulässig anzusehen. Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 14. Februar 1987 (1 AZR 103/76) entschieden, daß „eine Fabrikbesetzung, die dem Arbeitgeber die Verfügungsmöglichkeiten über den Betrieb als sächliche Einrichtung entzieht, mit unserer Rechtsordnung unvereinbar ist". Dem entspricht es, daß das Bundesarbeitsgericht in mehreren neueren Entscheidungen (vgl. zuletzt Urteil vom 8. November 1988 – 1 AZR 417/86) Betriebsblockaden im Zusammenhang mit Arbeitskämpfen deswegen für rechtswidrig erachtet hat, „weil das Streikrecht nur zur Vorenthaltung der Arbeitskraft berechtigt".

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Betriebsbesetzungen in strafrechtlicher Hinsicht grundsätzlich nach § 123 Strafgesetzbuch (Hausfriedensbruch) zu beurteilen. Danach macht sich unter anderem strafbar,

wer in die Geschäftsräume eines anderen widerrechtlich eindringt oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt. Aus dem Arbeitsvertrag läßt sich eine Einwilligung des Arbeitgebers in eine Betriebsbesetzung durch Arbeitnehmer nicht herleiten. Der Arbeitsvertrag berechtigt Arbeitnehmer nur, den Betrieb zur Arbeitsleistung zu betreten oder in ihm zu verweilen. Bei der gegebenen Rechtslage sieht die Bundesregierung keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

75. Abgeordneter **Harries** (CDU/CSU)

Aus welchen Gründen nimmt nach Kenntnis der Bundesregierung die Bundesanstalt für Arbeit trotz gegenteiliger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (11 RAr 25/88) immer noch die Anrechnung fiktiver Unterhaltsansprüche bei der Berechnung von Arbeitslosenhilfeansprüchen vor, und sieht diese sich durch zwischenzeitliche Rechtsprechung der Sozialgerichte (z. B. SG Hannover S 3 Ar 194/88), in der der Bundesanstalt „vorsätzliche Nichtbeachtung höchstrichterlicher Rechtsprechung" vorgeworfen wird, zu einer Änderung ihres Standpunktes bewogen?

76. Abgeordneter **Harries** (CDU/CSU)

In welchen anderen Fällen sieht die Bundesanstalt für Arbeit nach Kenntnis der Bundesregierung teilweise oder vollständig von der Berücksichtigung höchstrichterlicher Rechtsprechung mit welcher Begründung ab, und auf welche Weise beabsichtigt die Bundesregierung, eine gesetzes- und rechtsprechungskonforme Verwaltungspraxis der Bundesanstalt sicherzustellen?

77. Abgeordneter **Harries** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung es angesichts der Rechtsbindung der Verwaltung und ihres erklärten Zieles einer Entlastung der Gerichtsbarkeit für tunlich, betroffene Bürger zu zwingen, ihre Rechtsansprüche auf gerichtliche Weise zu erzwingen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 30. Mai 1989

Die Bundesanstalt für Arbeit berücksichtigt seit 30. Dezember 1988 „fiktive" Unterhaltsansprüche im Rahmen der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe auf Grund von § 10 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung. Diese Regelung wurde als Reaktion auf Urteile des Bundessozialgerichts vom 7. September 1988 (u. a. in der Rechtssache 11 RAr 25/88) durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 20. Dezember 1988 (BVBl. I S. 2598) eingeführt. Sie ist am 30. Dezember 1988 in Kraft getreten. Nach § 10 Nr. 3 der Arbeitslosenhilfe-Verordnung ist anzunehmen, daß der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann, wenn er auf einen Anspruch, der nach § 138 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes zu berücksichtigen wäre, verzichtet oder Handlungen unterläßt, die Voraussetzung für das Entstehen oder Fortbestehen eines derartigen Anspruchs sind.

Bis zum 30. Dezember 1988 hat die Bundesanstalt für Arbeit über Anträge, in denen „fiktive" Unterhaltsansprüche entscheidungserheblich waren, auf der Grundlage der bisherigen Weisungen vorläufig entschieden und die Antragsteller darauf hingewiesen, daß nach Auswertung der

schriftlichen Begründung der Urteile des Bundessozialgerichts endgültig entschieden werde. Die Arbeitsämter sind inzwischen angewiesen worden, in diesen Fällen für die Zeit bis zum 30. Dezember 1988 die berücksichtigten Beträge grundsätzlich nachzuzahlen. Das von Ihnen zitierte Urteil des Sozialgerichts Hannover ist zeitlich vor den erwähnten Weisungen an die Arbeitsämter ergangen.

Da die Urteile des Bundessozialgerichts vom 7. September 1988 die Rangfolge von Arbeitslosenhilfe und Unterhaltsansprüchen im System der Unterhaltssicherung in Frage gestellt haben, soll durch Artikel 2 des KOV-Anpassungsgesetzes (Drucksache 11/4178) eine Klarstellung erfolgen. Die Regelung soll als Vorschaltregelung befristet bis zum 31. Dezember 1991 gelten. In der Zwischenzeit soll die Gesamtproblematik überprüft werden.

Die Bundesanstalt für Arbeit hat die ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu beachten. Der Bundesregierung sind keine Verstöße der Bundesanstalt für Arbeit gegen diese Vorschrift bekannt. Einzelentscheidungen oberster Gerichtshöfe des Bundes binden die Verwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß daran zu zweifeln, daß die Bundesanstalt für Arbeit entsprechend ihrer verfassungrechtlichen Verpflichtung nach Gesetz und Recht handelt.

78. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, die besagen, daß folgende Gruppen von Arbeitslosen gar nicht bzw. für einen begrenzten Zeitraum nicht mehr als Arbeitslose in der Arbeitslosenstatistik ausgewiesen werden sollen:

a) Arbeitslose, die wiederholt eine zumutbare Arbeit ablehnen, sich aber trotzdem weiter um eine Stelle bewerben;

b) Sozialhilfeempfänger/innen, ältere Arbeitnehmer/innen sowie Asylbewerber/innen, die eine Arbeitserlaubnis brauchen und sich erstmals im Bundesgebiet um eine Arbeitsstelle bewerben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Tegtmeier vom 26. Mai 1989

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat zur Erhaltung und Verbesserung der Aussagefähigkeit der Arbeitslosenstatistik beschlossen, daß arbeitslose Nichtleistungsempfänger drei Monate lang statistisch dann nicht mehr als Arbeitslose geführt werden, wenn sie wiederholt eine zumutbare Arbeit abgelehnt haben, weil sie damit durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben haben, daß sie nicht – wie es das Arbeitsförderungsgesetz fordert – verfügbar sind.

Im übrigen wird durch diese statistische Klarstellung die Gleichbehandlung mit arbeitslosen Leistungsempfängern hergestellt, die eigentlich selbstverständlich ist.

Der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit hat weiterhin klargestellt, daß

- Ausländer ohne Arbeitserlaubnis so lange nicht statistisch als Arbeitslose gezählt werden, als sie keine erstmalige Arbeitserlaubnis besitzen oder keinen Anspruch darauf haben,
- Sozialhilfeempfänger, die das Sozialamt zum Arbeitsamt schickt, sollen als arbeitslos gezählt werden, wenn sie für eine Arbeitsvermittlung auch wirklich zur Verfügung stehen.

Bereits seit 1986 ist in § 105 c Arbeitsförderungsgesetz geregelt, daß 58jährige und ältere arbeitslose Leistungsempfänger dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen müssen. Machen sie von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch und entscheiden sich dafür, die Erleichterung des genannten Paragraphen für sich in Anspruch zu nehmen, dann werden sie selbstverständlich auch nicht mehr statistisch als Arbeitslose geführt.

79. Abgeordnete **Frau Wilms-Kegel** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen aus Negativlisten, z. B. der Preisvergleichsliste, auszugliedern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Seehofer vom 30. Mai 1989

Die Preisvergleichsliste des Bundesausschusses Ärzte und Krankenkassen enthält z. Z. keine Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen. Im übrigen beschränkt sie sich auf einen Preisvergleich mit allgemeinen pharmakologischen Hinweisen zur therapiegerechten Auswahl der angesprochenen Arzneimittel. Sie grenzt also nicht Arzneimittel aus der Verordnungsfähigkeit zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung aus.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

80. Abgeordneter **Gerster (Worms)** (SPD)

Trifft es zu, daß von 600 Truppenküchen in der Bundeswehr 366 in einem dringend renovierungsbedürftigen Zustand sind, so daß aus hygienischen Gründen aus Kreisen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ein Sonderprogramm Küchenrenovierung verlangt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 29. Mai 1989

Von den 601 stationären Truppenküchen der Bundeswehr sind im Rahmen der mittelfristigen Infrastrukturplanung noch 443 mit einem Kostenvolumen von 2,1 Mrd. DM zu sanieren, da sie den hygienischen und ernährungsphysiologischen Erfordernissen nicht mehr in vollem Umfange genügen. Die Realisierung wird unter Berücksichtigung der derzeitigen Haushaltslage voraussichtlich nicht vor Ende der 90er Jahre abgeschlossen werden können.

Die Planung wird aber darauf überprüft, welche Küchen aus hygienischer Sicht noch vorgezogen werden müssen. Ein „Sonderprogramm" mit dem Ziel, die Küchensanierungen weiter zu beschleunigen, würde jährlich voraussichtlich 100 Mio. DM zweckgebundene Haushaltsmittel zusätzlich erforderlich machen.

Durch den baulichen Zustand der noch nicht sanierten Küchen wird der Küchenbetrieb erheblich erschwert. Gleichwohl ist durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, daß das Wohlbefinden und die Gesundheit der Verpflegungsteilnehmer nicht gefährdet werden. Die regelmäßigen Begehungen der Truppenküchen durch den Sanitätsdienst der Bundeswehr sind hierfür eine wichtige Grundlage.

81. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Was hat die Bundesregierung seit 1985 unternommen, um – nach dem damaligen Absturz einer niederländischen Militärmaschine in unmittelbarer Nachbarschaft des Linzer Krankenhauses – eine weitere Gefährdung der dort lebenden Menschen durch Tiefflieger zu vermeiden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 30. Mai 1989

Nach dem Unfall wurde um die Absturzstelle ein befristetes Tiefflugverbot erlassen.

Das Überflugverbot konnte nicht ständig aufrechterhalten werden, da der Flugbetrieb durch diese Flugbeschränkung in die Nachbargebiete abgedrängt wurde und dort zu Verdichtung des Flugverkehrs und zusätzlicher Belastung führte.

Wegen dieser Folgewirkung sind „Objekt-bezogene" permanente Überflugverbote keine Lösung zur Verringerung der Belastung. Das Ziel der Bundesregierung ist, eine generelle Entlastung zu erreichen ohne nicht zu rechtfertigende Benachteiligung einzelner Regionen oder Bürger. Hierzu sind in der Vergangenheit bereits zahlreiche Maßnahmen erlassen oder eingeleitet worden. Diese Bemühungen werden mit Nachdruck fortgeführt.

82. Abgeordneter **Hüser** (DIE GRÜNEN)

Wie hat die Bundesregierung auf entsprechende Beschwerden beispielsweise seitens der Gemeinde Dattenberg reagiert, denen zufolge das am Berghang unterhalb eines Antennenmastes gelegene Krankenhaus Linz weiterhin als „Zielobjekt" der Militärflugzeuge dient und somit Patienten und Pflegepersonal – nicht zuletzt in Erinnerung an den Absturz von 1985 – in große Angst versetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 30. Mai 1989

Weder das Krankenhaus Linz noch irgendein anderes Krankenhaus oder sonstiges bewohntes ziviles Objekt wird als „Ziel" genutzt.

Das Krankenhaus Linz liegt in einem Gebiet, in dem Tiefflug bis zu einer Mindesthöhe von 150 m über Grund erlaubt ist. Überflüge des Krankenhauses sind weder beabsichtigt noch aus irgendwelchen Gründen besonders geplant.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

83. Abgeordneter **Haack (Extertal)** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die im Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL" Nr. 19 vom 8. Mai 1989 (S. 272) geschilderten Vorgänge im Bundesgesundheitsamt (BGA), nach denen Beamte des BGA im Juni 1988 – nach Bekanntwerden zahlreicher Todesfälle durch Einnahme des Arzneimittels „Tambocor" – ein Verbot des Medikaments erwogen hatten, von der Rechtsabteilung des Amtes aber von diesem Vorhaben offensichtlich abgebracht wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Mai 1989

Bereits im Jahre 1985 hat das Bundesgesundheitsamt veranlaßt, daß die Anwendungsgebiete des Antiarrhythmikums Tambocor mit dem Inhaltsstoff Flecainid präzisiert und eingeschränkt sowie die Angaben zu Kontraindikationen, Nebenwirkungen und Wechselwirkungen erweitert wurden. Anlaß dieser Maßnahmen des Bundesgesundheitsamtes waren durch nationale und internationale Berichte bekanntgewordene Nebenwirkungen, auch Todesfälle, bei denen der Verdacht eines Zusammenhangs mit der Einnahme von Tambocor bestand. Eine abschließende Klärung der Kausalitätsfrage dieser Fälle war oft nicht möglich. Hier ist zu berücksichtigen, daß die mit Tambocor behandelten Patienten oft wegen ihrer Grundkrankheit unter einem sehr hohen Risiko stehen.

Das Bundesgesundheitsamt ist im Dezember 1987, nachdem ihm neue Kenntnisse, insbesondere Einzelfallberichte, über Risiken teilweise mit Todesfolgen vorlagen, bei denen relativ hohe Blutspiegelkonzentrationen in Relation zur verordneten Stoffmenge gemessen wurden, erneut in den Stufenplan nach § 63 des Arzneimittelgesetzes eingetreten. Nach eingehender Diskussion wurde vom Bundesgesundheitsamt veranlaßt, daß die Gebrauchs- und Fachinformation in nahezu allen Abschnitten präzisiert und erweitert wurden. Die Angaben zur Dosierung wurden besonders eingehend umgearbeitet. Hier wurden u. a. die Bedingungen dargestellt, unter denen eine Therapie mit Tambocor von Bestimmungen der Plasmaspiegel des Wirkstoffes begleitet sein muß. Dies wurde mit Forschungsergebnissen begründet, an deren Erarbeitung wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundesgesundheitsamtes wesentlichen Anteil hatten. Sie wurden im British Medical Journal, Vol 297, vom 29. November 1988 publiziert.

Die im Jahre 1988 getroffenen Maßnahmen erschienen dem Bundesgesundheitsamt nach dem damaligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter strenger Nutzen-Risiko-Abwägung ausreichend. Ein Verbot hat nicht zur Diskussion gestanden.

Das Bundesgesundheitsamt hat jetzt Ende April 1989 auf Grund einer amerikanischen Studie und eines Antrages des pharamzeutischen Unternehmers angeordnet, daß das Arzneimittel Tambocor nur noch zur Behandlung von schwersten Herzrhythmusstörungen, die vom Herzvorhof ihren Ausgang nehmen, in den Verkehr gebracht werden darf, unter strenger Beachtung der Gegenanzeige bei Patienten mit durchgemachtem Herzinfarkt. Für die anderen Anwendungsgebiete ist das Ruhen der Zulassung bis zum 31. Dezember 1989 ausgesprochen worden.

84. Abgeordneter **Haack (Extertal)** (SPD)

Welche konkreten Schritte gedenkt die Bundesregierung gegenüber der ihr nachgeordneten Bundesbehörde (BGA) einzuleiten angesichts der Tatsache, daß zum einen bereits 1985 den Beamten des BGA eine Dokumentation über 64 Todesfälle vorlag, die mit dem Medikament „Tambocor" in Zusammenhang gebracht wurden, und zum anderen Pharmaexperten die Zahl der seit 1985 infolge der Einnahme von „Tambocor" gestorbenen Herzpatienten auf 1 000 pro Jahr schätzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Mai 1989

Dem Bundesgesundheitsamt ist ein Versäumnis und keine Nachlässigkeit bei der Durchführung des Stufenplans im Falle Tambocor vorzuwerfen.

Die von Ihnen zitierten Schätzungen einer so hohen Zahl verstorbener Herzpatienten nach Einnahme von Tambocor werden vom Bundesgesundheitsamt als Spekulation eingestuft, die der wissenschaftlichen Grundlage entbehren. Das Bundesgesundheitsamt hat keinen Anhalt dafür, daß es sich um eine realitätsnahe Schätzung handelt. Zu berücksichtigen sind sicher die generell erhöhte Mortalität schwer kardial erkrankter Patienten und die hohe Letalität von Patienten mit erheblichen Rhythmusstörungen.

85. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Treffen Pressemeldungen zu, wonach die Bundesregierung eine Plakat- und Anzeigenaktion mit Kosten von 15 Millionen DM plant, um bei den Bundesbürgern „den Wunsch nach Kindern" zu wecken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Mai 1989

Richtig ist, daß im Haushalt des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für das Haushaltsjahr 1989 Mittel in Höhe von 15 Mio. DM für ein Informationsprogramm unter dem Titel „Zukunft der Familie" bereitgestellt wurden. Nach den Erläuterungen im Bundeshaushaltsplan 1989 sind die Mittel bestimmt „für die Information über den Wert von Ehe, Familie, auch im Sinne einer Mehrgenerationsfamilie und von Kindern sowie für die Schaffung eines kinderfreundlichen Klimas in unserer Gesellschaft sowie für dem entsprechende Forschungs- und Modellvorhaben und ihre Koordination". Zu den mit dieser Zielrichtung geplanten Maßnahmen gehört auch eine Anzeigen- und Plakataktion zum Thema „Kinder machen Freude und bereichern das Leben".

86. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Liegen dem Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit Anforderungen zur Unterstützung von Modellversuchen zur Kinderbetreuung vor, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten, und ist die Bundesregierung nicht auch der Auffassung, daß eine Förderung solcher Pläne Vorrang vor kommerziellen Werbemaßnahmen haben sollte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 30. Mai 1989

Das Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit fördert seit Anfang 1988 in Zusammenarbeit und in gemeinsamer finanzieller Trägerschaft mit dem Land Bayern und der Stadt München unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. K. Beller (FU Berlin) das Modellprojekt „Frühförderung von Kleinstkindern durch Unterstützung junger Familien bei der Erziehungsaufgabe und durch pädagogische Qualifizierung von Krippen". Ziel dieses Modellprojekts ist es, die Qualität der Erziehung und der Förderung von Kleinstkindern in der Familie und in Krippen zu erhöhen.

Ein weiteres Modellvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird durch das Deutsche Jugendinstitut vorbereitet. Vom nächsten Jahr an soll mit diesem Projekt die exemplarische Weiterentwicklung zu bedarfsgerechten Formen der Kinderbetreuung gefördert und wissenschaftlich begleitet werden. Gedacht ist an die Kooperation mit Einrichtungen verschiedener Träger und Initiativen, wie zum Beispiel Regelkindergärten, integrativen Einrichtungen, Einrichtungen mit Ausländerkindern, Mutter-Kind-Gruppen, Mütterzentren, Kinderhäusern aus Elterninitiativen.

87. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über das Vorhandensein von Spurenelementen in unserem Erdboden vor, und welche Bedeutung mißt sie den damit verbundenen Auswirkungen auf den Menschen bei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Mai 1989

Spurenelemente (Mikronährstoffe) haben für die Ernährung und Stoffwechselvorgänge bei Mensch, Tier und Pflanze eine erhebliche Bedeutung. Erkenntnisse über ihre physiologischen Funktionen liegen vor. Insgesamt sind etwa 50 Spurenelemente in Organismen nachgewiesen.

In Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten werden örtlich z. T. sehr unterschiedliche Spurenelementverteilungen angetroffen. Im Boden entstammen sie aus dem Ausgangsgestein oder sind durch menschliche Einflüsse verursacht. Im letzten Fall spielen Einträge durch Stäube oder durch Düngung eine große Rolle.

Die Spurenelemente gelangen durch biochemische Mobilisierungsvorgänge und über die Pflanzenaufnahme in die Nahrungsketten. Die Ausgangsgehalte der Böden sind sehr unterschiedlich. Auf Grund intensiver Bodennutzung, insbesondere bei erhöhten pH-Werten, ist häufig eine unzureichende Versorgung der Böden mit bestimmten Spurenelementen festzustellen. Die landwirtschaftlichen Forschungs- und Untersuchungsanstalten sind in der Lage, Mangelerscheinungen zu erkennen und Empfehlungen für deren Behebung zu geben. Eine undifferenzierte Zufuhr von Mikronährstoffen ist wegen möglicher Risiken für das ökologische Wirkungsgefüge nicht empfehlenswert.

Die über die Nahrungskette aufgenommene Menge wird durch die Konzentration im Boden, die Bioverfügbarkeit der vorliegenden Verbindungen und durch element- und pflanzenspezifische Faktoren beeinflußt. Ein weiterer Aufnahmepfad für Spurenelemente ist das aus Grundwasser gewonnene Trinkwasser.

88. Abgeordneter **Maaß** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnise liegen der Bundesregierung über das Vorkommen von Spurenelementen, vor allem von Selen, in unseren Nahrungsmitteln vor, und welche Bedeutung hat dies für die Gesundheit des Menschen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 31. Mai 1989

Als Hauptlieferanten von Selen dienen vor allem Getreide und Getreideprodukte, Fleich, Geflügel und Fisch; die Aufnahme aus Milchprodukten sowie aus Früchten und Gemüse spielt offensichtlich eine untergeordnete Rolle.

Genaue Zahlen über den tatsächlichen Bedarf an Selen sind nicht bekannt. Als Minimalbedarf, bei dem keine Mangelerscheinungen auftreten, wird bei Erwachsenen eine Menge von 30 µg pro Tag diskutiert. Auf Grund der geringen toxischen Breite von Selen wird als obere Grenze der täglichen Selenaufnahme allerdings nur eine Menge von 200 µg als sicher betrachtet.

Aus den bisher vorliegenden Untersuchungen ist bekannt, daß die Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern mit selenärmeren Böden zählt. Die tägliche Selenaufnahme dürfte im unteren Bereich der empfohlenen Zufuhr liegen (etwa 50 bis 60 µg/l/Tag). Dies spiegelt sich auch in den für

die deutsche Bevölkerung gegenwärtig angegebenen Serum-„Normalwerten" von etwa 65 bis 80 µg/l wieder. Eine genauere Abschätzung der Selenversorgung in der Bundesrepublik Deutschland wird in Kürze nach Auswertung eines BMFT-Forschungsvorhabens über Verzehrgewohnheiten und Gesundheit an einer repräsentativen Bevölkerungsstichprobe von etwa 2 000 Personen möglich sein.

In der Bundesrepublik Deutschland liegen noch keine wissenschaftlich hinreichend gesicherten Erkenntnisse vor, daß eine direkte Beziehung zwischen möglicherweise erniedrigten Selenserumwerten und der Entstehung von Krebserkrankungen oder von Herz-Kreislauf-Erkrankungen besteht.

Im übrigen wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfragen 28 und 29 vom 28. November 1985 (Drucksache 10/4497) verwiesen.

Im Rahmen der Ausschreibung von 1982 wurde zum Thema Selen nur ein Forschungsvorhaben vorgelegt, das nach einstimmiger Meinung des international besetzten Sachverständigengremiums des Bundesministeriums für Forschung und Technologie nicht zur Förderung empfohlen wurde. Die Ausschreibung zur Ernährungsforschung vom Januar 1989 zielt auf interdisziplinäre, grundlagennahe Wirkungsforschung ab und bietet insofern noch günstigere Ansätze zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Selenforschung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

89. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die auf dem Goslarer Verkehrsgerichtstag geäußerte Ansicht von Generalbundesanwalt Kurt Rebmann einer Zusammenlegung der im Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg untergebrachten vorzüglich organisierten und gut arbeitenden Verkehrszentralregister mit dem Bundeszentralregister, oder ist die Bundesregierung nicht auch der Meinung, daß das Verkehrszulassungsregister seinen Standort in Flensburg behalten sollte und eher ein Ausbau an diesem Standort notwendig ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 26. Mai 1989

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt als eigenständiges Register mit Standort in Flensburg erhalten bleiben soll. Zur Zeit werden jedoch Möglichkeiten einer Kooperation zwischen dem Verkehrszentralregister und dem Bundeszentralregister zur Vermeidung von Doppelarbeiten und damit zur Erzielung von Kosteneinsparungen geprüft. Die Bundesregierung wird im übrigen alles tun, damit das Verkehrszentralregister die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

90. Abgeordneter **Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Trifft der im Flensburger Tageblatt vom 13. Mai 1989 von Ministerpräsident Engholm erhobene Vorwurf gegenüber dem Bundesminister für Verkehr zu, daß „der Bund bisher sein Geld nicht schnell genug in die Kanäle gelenkt habe, die wir (die schleswig-holsteinische Landesregierung) brauchen"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Der Vorwurf trifft nicht zu.

Nach den Berechnungen der Deutschen Bundesbahn (DB), die im Grundsatz auch durch ein verkehrswirtschaftliches Gutachten bestätigt werden, ist im Hinblick auf das gegenwärtige und zukünftig absehbare Verkehrsaufkommen auf den Hauptstrecken in Schleswig-Holstein die Dieseltraktion die wirtschaftlichste Betriebsweise. Ohne finanzielle Beteiligung des Landes Schleswig-Holstein an den Investitionsausgaben für eine Elektrifizierung würde sich demnach das Wirtschaftsergebnis der DB gegenüber dem heutigen Dieselbetrieb spürbar verschlechtern. Da die Verhandlungen über eine Mitfinanzierung des Vorhabens noch nicht abgeschlossen sind, konnte die DB dem Bundesminister für Verkehr bisher auch noch keinen Antrag, die Umstellung von Strecken in Schleswig-Holstein auf elektrischen Betrieb nach § 14 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes zu genehmigen, vorlegen.

91. Abgeordneter **Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung eventuelle Gefährdungen, die bei Verkehrsunfällen durch auf den Vorder- oder Hintersitzen ungesichert transportierten kleineren oder größeren Hunden entstehen können?

92. Abgeordneter **Carstensen (Nordstrand)** (CDU/CSU)

Sieht die Bundesregierung hier Verordnungsbedarf, um sicherzustellen, daß auch Hunde in Kraftfahrzeugen gesichert, eventuell einer Gurtvorrichtung, transportiert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 26. Mai 1989

§ 22 der Straßenverkehrs-Ordnung bestimmt, daß die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges durch die Ladung – dies gilt auch für Hunde – nicht leiden darf. Sie schreibt wegen der vielfältigen Möglichkeiten der Sicherung jedoch nicht vor, auf welche Art und Weise im einzelnen eine Ladung zu sichern ist. Auch Hunde können auf verschiedene Weise sicher transportiert werden. Ein Regelungsbedürfnis ist bei ihnen deshalb nicht gegeben.

93. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Fortschreibung des Bundesfernstraßenplans für 1990 vorzunehmen und das Projekt des Wesertunnels in die vordringliche Planung aufzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Knittel vom 29. Mai 1989

Die Bundesregierung hält eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen für 1990 für nicht erforderlich.

Der Bundesminister für Verkehr wird das Projekt einer Weserquerung bei der nächsten Überprüfung des Bedarfsplans erneut bewerten und dem Deutschen Bundestag auf der Grundlage dieser Bewertungsergebnisse und des dann maßgeblichen Finanzrahmens einen Einstufungsvorschlag machen.

94. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN)

Welche Schritte haben die Deutsche Bundesbahn und die Bundesregierung seit der Anhörung vor zwei Stadtbezirksräten der Stadt Hannover am 28. November 1988 unternommen, um mit der Lärmsanierung an den Gleisstrecken und in den Brückenbereichen der betroffenen Gegenden zu beginnen, und in welchem zeitlichen Rahmen sind Maßnahmen geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Von der Bundesregierung und dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn (DB) sind bisher keine Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden DB-Strecken vorgesehen. Dies gilt auch für die in der Frage angesprochenen Gleisanlagen im Raum Hannover.

95. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN)

Beabsichtigt die Bundesregierung, in den Bundeshaushaltsplan für 1990 auch einen Titel für Lärmsanierung an Bundesbahn-Altstrecken aufzunehmen, und wenn ja, in welcher Höhe will sie ihn dotieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Die Bundesregierung hat keine derartige Absicht.

96. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN)

Wird an der nach § 43 des BImSchG vorgesehenen Schallschutzverordnung gearbeitet, und wenn ja, wann ist mit der Vorlage der Schallschutzverordnung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Eine Verordnung zur Festlegung der Immissionsgrenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Schienenwegen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird vorbereitet. Sobald die Ressortabstimmung abgeschlossen ist, wird der Verordnungsentwurf den beteiligten Kreisen zur Durchführung der in den §§ 43, 51 BImSchG vorgesehenen Anhörung zugeleitet. Über den Zeitpunkt der Vorlage des Verordnungsentwurfes an das Bundeskabinett und den Bundesrat können zur Zeit noch keine Angaben gemacht werden.

97. Abgeordneter **Dr. Lippelt (Hannover)** (DIE GRÜNEN)

In welchem Stadium befindet sich die Überarbeitung des in der 8. Legislaturperiode gescheiterten Entwurfes eines allgemeinen Gesetzes zum Schutz gegen Verkehrslärm, und wird noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzentwurf vorliegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Eine Regelung durch Gesetz ist neben der in Vorbereitung befindlichen Verordnung nicht vorgesehen.

98. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Ist aus dem Vorschlag der Bundesregierung, § 12 des Bundeswasserstraßengesetzes um „Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft" zu ergänzen, zu schließen, daß diese Gesichtspunkte bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Mai 1989

Nein.

Nach dem Gebot der sachgerechten und umfassenden Problembewältigung sind auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bei allen Aus- und Neubauvorhaben im Bereich der Bundeswasserstraßen die Gesichtspunkte „Bild und Erholungseignung der Gewässerlandschaft" bei der planerischen Abwägung zu beachten. Das ist in den Richtlinien über das Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz berücksichtigt und im Grundsatzerlaß des Bundesministers für Verkehr über Naturschutz und Landschaftspflege an Bundeswasserstraßen vom 17. Juli 1986 ausdrücklich hervorgehoben worden.

Mit dem Vorschlag der Bundesregierung soll nunmehr § 12 des Wasserstraßengesetzes an den Wortlaut des § 31 Abs. 1 a Wasserhaushaltsgesetz angepaßt und die besondere Bedeutung dieser Gesichtspunkte auch im Rahmen der wasserstraßenrechtlichen Planfeststellung hervorgehoben werden. Zugleich wird damit eine Maßnahme der Bundesregierung zum Bodenschutz (Drucksache 11/1625) umgesetzt.

99. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei einem Bau des BAB-Anschlusses Herbolzheim keine Anbindung des Europaparks in Rust möglich sein wird, da die „Heuwegtrasse" nach Rust von der Landesregierung Baden-Württemberg und den Naturschutzverbänden abgelehnt wird und die Autobahnparallele wegen massiven Widerstands der Naturschützer/innen keine Aussicht auf Realisierung haben wird?

100. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Wie kann es die Bundesregierung vertreten, daß für den BAB-Anschluß Herbolzheim und die Autobahnparallele ca. 6 Millionen DM ausgegeben werden sollen, während bei einer Ausfahrt Ringsheim mit direktem Anschluß des Europaparks weniger als 2 Millionen DM ausgegeben werden müßten?

101. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß es sinnvoller wäre, einen BAB-Anschluß Ringsheim zu bauen, wobei der Abstand zum BAB-Anschluß Ettenheim (3,3 km) keinen Hinderungsgrund darstellt, da solche Abstände bundesweit üblich sind (von den 1 672 Anschlußstellen im bundesdeutschen Autobahnnetz weisen 494 einen geringeren Abstand als 3 km voneinander auf), und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 26. Mai 1989

Mit dem geplanten Bau der BAB-Anschlußstelle Herbolzheim sollen vor allem die Verkehrsverhältnisse im Zuge der A 5 Karlsruhe — Basel und im nachgeordneten Netz beiderseits der Autobahn wesentlich verbessert werden. Dies wäre bei einer BAB-Anschlußstelle an die K 5349 bei Ringsheim nicht möglich.

Die Anbindung des Europaparks Rust an die BAB-Anschlußstelle Herbolzheim erfolgt über das nachgeordnete Straßennetz und ist somit nicht Sache des Bundes. Für die Anbindung auf der Basis einer autobahnparallelen Trasse haben sich einvernehmlich die Baulastträger dieser Maßnahme, der Landkreis Emmendingen und der Ortenaukreis, ausgesprochen.

102. Abgeordneter **Weiss (München)** (DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im Planfeststellungsbeschluß der Regierung von Oberfranken vom 20. Februar 1989 zum Bau der Bundesstraße 289 neu zwischen Lichtenfels und Untersiemau, im Abschnitt V Ziffer 1 die Auflage enthalten ist, daß der Baubeginn nur zweibahnig erfolgen darf, und wie verträgt sich das mit den Vorgaben des Bundesfernstraßenbedarfsplanes, in dem nur eine Fahrbahn der o. g. Straße in den vordringlichen Bedarf eingestuft ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Der Bundesregierung ist die im Planfeststellungsbeschluß enthaltene Auflage bekannt; sie steht mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht in Einklang. Gegen den Beschluß ist Klage erhoben worden, der Ausgang des Streitverfahrens ist abzuwarten.

103. Abgeordneter **Zierer** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 das weiter zunehmende Güterverkehrsaufkommen auf der Straße wirksam zu reduzieren mit dem Ziel, die Umwelt zu schonen, die Unfallrisiken zu senken und die Ertragslage der Deutschen Bundesbahn zu verbessern, und ist die Bundesregierung nötigenfalls bereit, aus dringenden umweltpolitischen Gründen dieses Ziel auch auf dem Wege der Verbote und Verordnungen zu verfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 24. Mai 1989

Die Deutsche Bundesbahn muß ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Straßenverkehr durch Investitionen zur Modernisierung und durch Rationalisierung stärken, damit sie künftig einen größeren Anteil am Verkehrsaufkommen im Güterverkehr übernehmen kann. Zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit sind für die Modernisierung des Schienennetzes und der Fahrzeuge im Zeitraum 1986 bis 1995 Investitionen in Höhe von insgesamt 50 Milliarden DM vorgesehen. Auch unsere europäischen Nachbarn sind dabei, ihre Eisenbahnen zu modernisieren.

Im Hinblick auf den Binnenmarkt 1993 wären nationale Eingriffe in den Transportmarkt durch Verbote und Verordnungen kein geeigneter Weg zur Reduzierung des Straßengüterverkehrs, da sie die Flexibilität und

Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft spürbar einschränken und den Wirtschaftsstandort Bundesrepublik Deutschland gefährden würden. Im internationalen Verkehr wären derartige Beschränkungen nur als gemeinsame europäische Regelungen möglich. Eine Ausnahme bilden einschränkende Vorschriften für den Straßenverkehr im Bereich des Transports extrem gefährlicher Güter.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

104. Abgeordneter **Heinrich** (FDP)

Bis zu welcher Schadstoffanreicherung kann nach Meinung der Bundesregierung Klärschlamm auf landwirtschaftlich genutzter Fläche ausgebracht werden?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. Mai 1989

In Klärschlämmen können Schwermetalle und organische Verbindungen als Schadstoffe enthalten sein.

Die bei landwirtschaftlicher Ausbringung maximal zulässigen Schwermetallgehalte im Klärschlamm werden durch die Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) geregelt.

Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, daß bei der bevorstehenden Novelle der Klärschlammverordnung keine Notwendigkeit für eine umfassende Veränderung der zulässigen Schwermetallgehalte im Klärschlamm besteht.

Die Festlegung von zulässigen Gehalten für organische Schadstoffe in Verbindung mit der anstehenden Novelle zur Klärschlammverordnung wird insofern erschwert, als damit – auch im internationalen Maßstab – Neuland beschritten wird.

105. Abgeordneter **Heinrich** (FDP)

Welche Entsorgungskonzepte zur Klärschlammbeseitigung sind der Bundesregierung bekannt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. Mai 1989

Kommunale Klärschlämme werden derzeit zu etwa 60% deponiert, zu 25% landwirtschaftlich verwertet und zu rund 10% verbrannt. Nur geringe Mengen werden kompostiert.

Neben diesen derzeit eingesetzten Verfahren befinden sich u. a. folgende Verfahren zur Entsorgung von kommunalen Klärschlämmen in einer noch nicht praxisreifen Entwicklungsphase:

- Das Niedertemperatur-Konvertierungsverfahren (ca. 300° C) und die Klärschlammpyrolyse bei 600° C bis 700° C zielen auf die Gewinnung von energiereichen Pyrolysegasen sowie von Ölen ab. Die Pyrolyseöle sollen als Rohstoffe in der chemischen Industrie eingesetzt werden.
- Verwendung von vorgetrocknetem pulverisiertem Klärschlamm als Zuschlagstoff für Asphalt.
- Zugabe von Flockungsmitteln und Kohlenstaub zu Klärschlamm, um einen für Kraftwerke geeigneten Brennstoff zu erhalten (Carbo-Sed-Verfahren).

106. Abgeordneter **Heinrich** (FDP)

Welche Entsorgungskonzepte hält die Bundesregierung zur Entsorgung von Klärschlamm für wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 23. Mai 1989

a) Die Entscheidung über das jeweils eingesetzte Verfahren zur Entsorgung von Klärschlamm obliegt den vor Ort zuständigen Gebietskörperschaften. Es ist davon auszugehen, daß diese bei ihrer Entscheidung neben den jeweils von Region zu Region unterschiedlichen Rahmenbedingungen – wie z. B. zur Verfügung stehende Landwirtschaftsflächen, Deponie- und Verbrennungskapazitäten – insbesondere auch wirtschaftliche Apsekte berücksichtigen.

b) Bei Einhaltung der bestehenden Bestimmungen geht die Bundesregierung davon aus, daß die derzeit in der Praxis angewandten Verfahren zur Entworgung von Klärschlamm ökologisch vertretbar sind. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung bietet darüber hinaus den Vorteil, daß vor allem Deponieraum eingespart und Düngestoffe in den Naturkreislauf zurückgeführt werden.

107. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Wieweit sind die Beratungen im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fortgeschritten, ein eigenständiges Hasetalprojekt zu konzipieren, und in welcher Höhe werden finanzielle Mittel für die einzelnen erforderlichen Maßnahmen, wie Flächenumwidmung, Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft, Flurbereinigungskosten etc. zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 31. Mai 1989

Mit Schreiben vom 1. Dezember 1988 und anläßlich eines Gespräches vor Ort am 16. Januar 1989 informierte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den Landkreis Emsland über die Möglichkeiten der Förderung von Gewässerrandstreifenprojekten im Zuge des bestehenden Programms zur Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung. Auf Grund der erhaltenen Informationen teilte der Landkreis Emsland dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit, daß er beabsichtige, einen Antrag auf Bereitstellung von Bundesmitteln für ein Projekt „Hasetal" zuzuleiten. Nach hier vorliegenden Informationen ist der Landkreis Emsland nach wie vor mit der Erarbeitung einer Antragskonzeption beschäftigt. Detailinformationen zum beabsichtigten Vorhaben und den damit verbundenen Maßnahmen liegen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bisher nicht vor. Insofern können auch keine Aussagen zu den Gesamtkosten des beabsichtigten Projekts und dem finanziellen Umfang einzelner Maßnahmen gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

108. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um Zentralisierungsvorhaben der Deutschen Bundespost zum Nachteil strukturschwacher ländlicher Regionen zu verhindern,

damit die Bürger im Grenzgebiet weiterhin über das gleiche Dienstleistungsangebot im Post- und Fernmeldesektor verfügen können, wie dies in Ballungszentren der Fall ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Juni 1989

Im Interesse einer sachgerechten Aufgabenerledigung werden die Dienststellen der Deutschen Bundespost (DBP) überall dort eingerichtet, wo es die Nachfrage nach Post- und Fernmeldedienstleistungen erfordert. Daher bietet die DBP ihre Dienstleistungen flächendeckend und überall zu gleichen Bedingungen an. Die DBP wird ihr bisheriges Dienstleistungsangebot auch nach Inkrafttreten des Poststrukturgesetzes bis zur Festlegung von Pflichtleistungen aufrechterhalten, so daß die Bürger im Grenzgebiet weiterhin über das gleiche Dienstleistungsangebot wie die Bürger in Ballungszentren verfügen können.

Sofern die DBP ihre Organisation in Zukunft an sich verändernde Gegebenheiten anpassen muß, werden die gebotenen Möglichkeiten wie bisher bevorzugt berücksichtigt (vgl. hierzu Bericht des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen über die Erschließung des Zonenrandgebietes im Bereich des Post- und Fernmeldewesens, Drucksache 11/3704).

109. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung zusichern, daß nach der Verlegung des Briefabgangsdienstes von Regen nach Plattling, der Kraftfahrzeug-Instandhaltung und -wartung nach Passau und der Hauptkasse nach Deggendorf das Postamt in Regen nicht weiter von wichtigen Aufgaben entblößt wird und der Bestand des Postamtes Regen ebenso wie der Bestand des Fernmeldebaubezirks nicht gefährdet ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Juni 1989

Nach dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Poststrukturgesetz ist die Deutsche Bundespost u. a. verpflichtet, ihre Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Aus diesem Grund sind betrieblich notwendige Rationalisierungen Maßnahmen, die auch dem Willen des Gesetzgebers gerecht werden.

Bestandsgarantien können daher nicht abgegeben werden. Es bestehen derzeit keine Planungen, das Postamt V Regen oder den Fernmeldebaubezirk Regen aufzuheben und anderen Stellen zu unterstellen.

110. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Durch welche Maßnahmen und zusätzliche Einrichtungen könnten weitere Arbeitsplätze im strukturschwachen Postamtsbezirk Regen geschaffen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Juni 1989

Möglichkeiten, die zu zusätzlichen Arbeitsplätzen im Amtsbereich des Postamts Regen führen, sind zur Zeit nicht vorhanden.

111. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Wie viele Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland weigern sich auf Grund der Empfehlungen des Deutschen Städtetages, die erheblichen finanziellen Belastungen der Gemeinden durch die Einführung der neuen Personalausweise nicht alleine zu tragen, die Kosten in Höhe von 11,90 DM zu übernehmen, soweit sie über die zu erhebende Gebühr von 10,00 DM hinausgehen, und wie hoch sind die deswegen bisher aufgelaufenen Forderungen der Bundesdruckerei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 29. Mai 1989

Mit Stand von Ende April ergibt sich von ca. 4 500 Ausweisbehörden folgendes Bild:

618 Behörden kürzen die Rechnungsbeträge für neue Personalausweise auf 9,70 DM je Ausweis.

8 Behörden halten die Überweisung der Rechnungsbeträge zurück.

59 Behörden zahlen unter Vorbehalt.

610 Behörden haben im Bestellschein vermerkt, daß die Personalausweise zu „alten" Preisen von 9,70 DM je Ausweis in Auftrag gegeben werden.

79 Behörden haben die Einzugsermächtigung zurückgezogen. Es ist zu erwarten, daß diese Kommunen die Rechnungen für Personalausweise gekürzt überweisen.

1 374

In der 1. Hälfte 1988 waren es hauptsächlich die größeren Städte der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen, die die Rechnungsbeträge um 2,20 DM gekürzt haben. Seit der ab Ende November 1988 laufenden Aktion der Städte- und Gemeindebünde sind es vor allem Gemeinden und kleinere Städte, die ziemlich geschlossen nicht korrekt bezahlen.

Die ausstehenden Rechnungsbeträge belaufen sich mit Stand Ende April auf rund 9,0 Mio. DM.

Auch unter der Berücksichtigung des erhöhten Preises ist zur Kostenbelastung der Gemeinden folgendes zu sagen:

Während der Preis für den alten Ausweis, der dem Bürger gebührenfrei ausgestellt wurde, 2,50 DM betrug, beträgt dieser für den neuen Ausweis, für den grundsätzlich eine Gebühr von 10 DM zu entrichten ist, 11,90 DM. Daraus ergibt sich, daß für die Gemeinden keine höheren Kosten entstehen.

Darüber hinaus sparen die Gemeinden die gesamten Verwaltungskosten für die (gebührenfreie) Verlängerung von Personalausweisen des früheren Typs, weil diese im neuen Personalausweisgesetz ausgeschlossen ist.

Im übrigen haben die Gemeinden Einnahmen beim Europapaß zu verzeichnen. Die Gebühr, die hierfür vom Bürger entrichtet werden muß, beträgt 30 DM, während der Preis für den Paß, der an die Bundesdruckerei bezahlt werden muß, nur 21 DM beträgt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

112. Abgeordneter **Sieler (Amberg)** (SPD)

Kann es die Bundesregierung ausschließen, daß aus Bundeszuschüssen, die im Rahmen des „Bonn-Vertrages" für den Kulturetat der Stadt Bonn gezahlt werden, auch neofaschistische Bücher von Autoren, die der Bundesverfassungsschutzbericht als rechtsextremistisch erwähnt, von der Stadtbücherei Bonn angeschafft und dann wahllos an Jugendliche ausgeliehen werden, wie es Presseberichten zu entnehmen war?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 1. Juni 1989

Ja. Die Beschaffung von Büchern durch die Stadtbücherei der Stadt Bonn wird nicht nach der Bonn-Vereinbarung aus Mitteln des Bundes gefördert.

113. Abgeordnete **Frau Dr. Wegner** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Sanierungs- und Modernisierungskosten öffentlicher Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 31. Mai 1989

Der Bundesregierung liegen keine Angaben über die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen öffentlicher Gebäude in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Zusammenhängende Erhebungen für alle öffentlichen Gebäude des Bundes, der Länder und der Gemeinden oder auch nur des Bundes allein sind nicht vorhanden.

Eine spezielle Erfassung würde eine umfangreiche Auswertung sämtlicher Sanierungs-, Modernisierungs- und auch Bauunterhaltungsmaßnahmen voraussetzen, wobei im Einzelfall offenbliebe, nach welchem Maßstab die jeweilige Sanierungs- bzw. Modernisierungsmaßnahme festgelegt und abgegrenzt werden soll. Eine Schätzung der Sanierungs- und Modernisierungskosten ist daher auch nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

114. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Welche Aktivitäten hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie im Rahmen des Aufbaus der CIM-Technologietransferzentren bisher in der Westpfalz entwickelt, und für welche Maßnahmen und gegebenenfalls in welcher Höhe sind dabei finanzielle Mittel für die Schuhindustrie vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 30. Mai 1989

Im Rahmen seines Programms „Fertigungstechnik 1988 – 1992" hat der BMFT den Aufbau eines bundesweiten Netzes von 16 CIM-Technologietransferstellen initiiert. Bei der neuen Technik der rechner-integrierten Fertigung (CIM) handelt es sich um eine Prozeßinnovation, die auch vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen eine wirtschaftliche Produktion bei gesteigerter Flexibilität und Qualität ermöglicht. Die kleinen und mittleren Unternehmen haben hier einen erheblichen Informations- und Beratungsbedarf.

Eines der CIM-Technologie-Transferzentren (CIM-TT-Zentren) ist in der Universität Kaiserslautern am Lehrstuhl für Fertigungstechnik und Betriebsorganisation angesiedelt. Das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie (PFI) in Pirmasens ist diesem CIM-Zentrum angegliedert.

Der BMFT hat für das CIM-TT-Zentrum Kaiserslautern gut 4 Mio. DM bewilligt. Hiervon fließen ca. 1 Mio. DM an das PFI. Mit diesen Mitteln wird eine Informations- und Demonstrationseinrichtung für den Einsatz rechnergestützter Techniken aufgebaut, die der gesamten Industrie der Region Westpfalz zugute kommt. Durch die Einbeziehung des PFI werden insbesondere die Belange der Schuhindustrie unterstützt.

115. Abgeordneter **Dr. Uelhoff** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Programms „Arbeit und Technik" auch Mittel für die Schuhindustrie bereitzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 30. Mai 1989

Im Rahmen des in Vorbereitung befindlichen Programms „Arbeit und Technik" ist ein Schwerpunkt „Transfer von Gestaltungswissen in Branchen – Darstellung am Beispiel der Schuhindustrie" vorgesehen. Dieses Teilprogramm wird nach der Planung für einen mittelfristigen Zeitraum von vier bis sechs Jahren mit jährlich ca. 2 Mio. DM ausgestattet werden. Zur Vorbereitung werden z. Z. zwei Bewilligungen erteilt:

1. für den Aufbau eines Innovationszentrums beim Prüf- und Forschungsinstitut der Schuhindustrie in Pirmasens und
2. für die Vorphase eines Betriebsprojektes.

Für die beiden Projekte werden zusammen ca. 850 000 DM bewilligt.

116. Abgeordneter **Weiermann** (SPD)

Sind der Bundesregierung Untersuchungen der amerikanischen Weltraumbehörde NASA bekannt, nach denen bestimmte Zimmerpflanzen dazu beitragen können, die Belastung der Innenraumluft zum Beispiel durch Formaldehyd, Benzol und Trichloräthylen zu reduzieren, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Forschungsergebnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 30. Mai 1989

Der Bundesregierung sind die Untersuchungsergebnisse der NASA zur Schadstoffverminderung der Innenraumluft nur indirekt durch die Veröffentlichung der Zeitschrift GEO (Heft 2, 1985, S. 151) bekannt.

Dieser Veröffentlichung zufolge sollen in sechs Stunden 2,27 Mikrogramm Formaldehyd pro Quadratzentimeter Blattoberfläche der Grünlilie absorbiert werden. Bei einer angenommenen Fläche von 100 cm^2 je Blatt und 20 Blättern je Pflanze könnten in einer Stunde ca. 0,76 Milligramm Formaldehyd absorbiert werden. Diese Menge entspricht der reinigenden Wirkung eines Außenluftvolumenstromes von ca. 6 Kubikmeter pro Stunde, wenn als Toleranzwert in der Innenraumluft 100 Teile von einer Billion (0,1 ppm) Formaldehyd angenommen wird. Aus hygienischen Gründen, insbesondere auch zum Abtransport von Kohlendioxid, ist eine Luftwechselrate von 20 bis 30 Kubikmetern pro Stunde und Person erforderlich. Demzufolge muß die luftreinigende Wirkung dieser Zimmerpflanze als gering angesehen werden.

Über eine Benzol- und Trichloräthylenabsorption von Zimmerpflanzen zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen liegen keine Erkenntnisse vor.

117. Abgeordneter **Weiermann** (SPD)

Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen europäischen Ländern vergleichbare Forschungsergebnisse?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 30. Mai 1989

Der Bundesregierung sind keine vergleichbaren Forschungarbeiten in der Bundesrepublik Deutschland und anderen europäischen Ländern bekannt. In einer Schule in Berlin-Charlottenburg sind Tests zum Absorptionsverhalten der Grünlilie eingestellt worden. Einerseits war die Formaldehydverminderung der Raumluft in Relation zur notwendigen Lüftung vernachlässigbar; andererseits konnte dem Auftreten von Blattläusen nicht sinnvoll begegnet werden.

118. Abgeordneter **Weiermann** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, entsprechende Forschungsvorhaben in Auftrag zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 30. Mai 1989

Da bisher keine überzeugenden Hinweise vorliegen, daß ein Einsatz von Zimmerpflanzen zur Schadstoffminderung in Innenräumen einen nennenswerten Beitrag leisten kann, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, entsprechende Forschungsvorhaben mit öffentlichen Mitteln in Auftrag zu geben.

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie fördert allerdings einen Forschungsschwerpunkt zum Thema der Innenraumluftbelastung, bei dem Fragen der Erfassung und Bewertung von Stoffen im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen im Vordergrund stehen. In diesem Zusammenhang wird auch die Frage möglicher entlastender Beiträge durch Zimmerpflanzen verfolgt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

119. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Qualität des bisherigen Nebeneinanders von nationaler Entwicklungspolitik der zwölf EG-Mitgliedstaaten und der Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, um die Koordination und Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlicher und gemeinsamer Entwicklungspolitik zu verbessern?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 29. Mai 1989

Das „Nebeneinander" nationaler Entwicklungspolitik der EG-Mitgliedstaaten und gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik ist historisch gewachsen. Die Tatsache, daß es neben der Entwicklungspolitik der EG-Mitgliedstaaten heute eine umfangreiche gemeinschaftliche Entwicklungspolitik gibt (Lomé-Abkommen, Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten des Mittelmeeres sowie Hilfe für die Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenhilfe), beweist, daß die EG-Mitgliedstaaten bereit sind, die Entwicklungspolitik als festen Bestandteil des europäischen Integrationsprozesses zu begreifen. Dies bewertet die Bundesregierung positiv.

Die Koordination und Zusammenarbeit zwischen einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Entwicklungspolitik findet auf drei Ebenen statt:

- bei zahlreichen formellen und informellen Treffen und Kontakten auf Arbeitsebene zwischen den Dienststellen der Kommission und den Entwicklungshilfeverwaltungen der Mitgliedsländer;
- in den Regierungsausschüssen, die über die Finanzierungsvorschläge der Kommission für Projekte und Programme entscheiden;
- in den halbjährlich stattfindenden Entwicklungsministerräten, die durch Entschließungen entwicklungspolitische Rahmenbedingungen für die Gemeinschaft formulieren und die Koordinierung festlegen, wie z. B. jüngst durch die Entschließung vom 16. Mai 1989 zur besseren Koordinierung im Zusammenhang mit der Unterstützung der Strukturanpassung.

Die Bundesregierung wird sich auch künftig dafür einsetzen, im Zuge des fortschreitenden europäischen Integrationsprozesses die Koordination der Entwicklungspolitik weiter zu verbessern und auszubauen.

120. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, im Hinblick auf eine Steigerung der Qualität der Entwicklungshilfe, langfristig einzelstaatliche Kompetenzen auf Gemeinschaftsorgane zu übertragen?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 29. Mai 1989

Die Verlagerung von einzelstaatlichen Kompetenzen auf Gemeinschaftsorgane ist nach Auffassung der Bundesregierung langfristig in dem Maße möglich, wie der europäische Integrationsprozeß über die wirtschaftliche Integration hinaus Fortschritte macht und dadurch national-

staatliche Interessen, die auch in der Entwicklungspolitik ihren Niederschlag finden, in den Hintergrund treten. Die Bundesregierung ist jedoch nicht der Auffassung, daß eine Übertragung von Kompetenzen auf Gemeinschaftsorgane eo ipso eine Steigerung der Qualität der Entwicklungshilfe bedeutet.

121. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Vorschläge, zukünftig insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, die Förderung der Exporte der Entwicklungsländer, die Nahrungs- und Katastrophenhilfe sowie weite Bereiche der Agrar-, Handels- und Umweltpolitik stärker als bisher in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft zu verlagern?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 29. Mai 1989

Die genannten Vorschläge sind der Bundesregierung nicht bekannt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß eine Übertragung weiterer entwicklungspolitischer Aufgaben auf die Gemeinschaft besonders da naheliegt, wo dies zu einer sinnvollen Arbeitsteilung zwischen EG-Mitgliedstaaten und Gemeinschaft beiträgt. Die besonderen Erfahrungen der Gemeinschaft (z. B. in der regionalen Zusammenarbeit) oder der Zusammenhang mit europäischen Politikbereichen (z. B. mit Handels- und Agrarpolitik) spielen hierbei eine wichtige Rolle.

122. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß zukünftig sämtliche Entwicklungshilfekompetenzen bei der EG-Kommission auf eine Generaldirektion statt wie bisher auf mehrere Generaldirektionen konzentriert werden?

Antwort des Staatssekretärs Lengl vom 29. Mai 1989

Ja.

Bonn, den 2. Juni 1989

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333